



2021 Geschäfts bericht

**SOZIALE SICHERHEIT
IM KANTON NIDWALDEN**

Zahlen – Fakten – Hintergründe

AUSGLEICHSKASSE • IV-STELLE NIDWALDEN

AHV  **AI**
AVS  **IV**

2021

News ticker

FEBRUAR

AHV

Die finanzielle Lage und die Perspektiven für die AHV werden veröffentlicht. Demnach schloss die AHV im Jahr 2020 mit einem positiven Umlageergebnis ab. Das Kapital belief sich Ende 2020 auf 47.2 Mia. Franken, was 102,6% einer Jahresausgabe entspricht. Ohne AHV-Reform wird das Kapital der AHV jedoch bereits im Jahr 2024 unter 100% einer Jahresausgabe fallen.

MÄRZ

Prämienverbilligung

Der Abschlussbericht 2020 über die Prämienverbilligung im Kanton Nidwalden zeigt, dass ca. 24% der Bevölkerung einen Beitrag erhalten haben, nämlich 10'352 Versicherte. Die Gesamtausgaben betragen 16.44 Mio. Franken. Davon trug der Bund rund 14.27 Mio. Franken und der Kanton somit rund 2.16 Mio. Franken.

APRIL

Ergänzungsleistungen

Der Bericht über die Ergänzungsleistungen 2020 ist erschienen. In Nidwalden bezogen insgesamt 927 AHV/IV-Rentnerinnen und Rentner periodische Ergänzungsleistungen. Bei Gesamtkosten von rund 13.4 Mio. Franken macht dies pro Bezügerin oder Bezüger 14'484 Franken im Jahr aus. Gerechnet auf die Gesamtbevölkerung in Nidwalden wird pro Kopf 335 Franken ausgegeben.

MAI

Invalidenversicherung

Gemäss der neuesten IV-Statistik richtete die IV im Jahr 2020 an rund 450'000 Personen Leistungen aus, davon 247'000 Invalidenrenten. Die individuellen Massnahmen (medizinische Massnahmen, berufliche Massnahmen, usw.) kamen 211'300 Personen zu Gute. Die Gesamtausgaben der IV betragen 9.6 Mia. Franken, die Einnahmen 9.2 Mia. Franken.

JUNI

Überbrückungsleistungen

Der Bundesrat setzt am 11. 6. 2021 das Gesetz und die Verordnung für Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose in Kraft. Die Bestimmungen sollen bereits ab 1. 7. 2021 gelten und älteren Arbeitslosen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen ein Auffangnetz bieten, wenn diese ausgesteuert sind.

JULI

Sozialversicherungen

Der Geschäftsbericht 2020 der Compenswiss zeigt die Veränderung der drei Fonds für die AHV, die IV sowie die EO auf. Demnach haben der AHV- sowie der EO-Fonds je mit einem Gewinn (AHV: 1.94 Mia. Franken, EO: 184 Mio. Franken, Jahresergebnis) abgeschlossen und der IV-Fonds mit einem Verlust (minus 267 Mio. Franken).

AUGUST

Sozialversicherungen

Das Abkommen mit Bosnien und Herzegowina tritt am 1. 9. 2021 in Kraft. Es koordiniert die Sozialversicherungssysteme der beiden Vertragsstaaten in den Bereichen Alter, Hinterlassene, Invalidität und Unfall. Es entspricht inhaltlich den Abkommen, wie sie die Schweiz bereits mit diversen anderen Staaten abgeschlossen hat.

SEPTEMBER

AHV

Ab September 2021 können die Kundinnen und Kunden der Ausgleichskasse Nidwalden ihre Zahlungen mit eBill tätigen. Dies erhöht die Sicherheit erheblich und insbesondere entfällt auch das lästige Abtippen der Zahlungsinformationen. Insgesamt eine sichere und effiziente Zahlmethode.

OKTOBER

AHV

Bei neuen Geschäftsmodellen und auf Plattformen, welche eine Beschäftigung anbieten, ist der Status der Beschäftigten nicht immer klar, d.h. sind sie Arbeitnehmende oder Selbständige. Das aktuelle soziale System ist aber genügend flexibel, um auf verschiedenen Beschäftigungsformen reagieren zu können und muss daher nicht angepasst werden. Dies geht aus einem ausführlichen Bericht des Bundes hervor.

NOVEMBER

Invalidenversicherung

Der Bundesrat setzt die sogenannte «Weiterentwicklung der IV» (7. IV-Revision) auf den 1. 1. 2022 in Kraft. Er erlässt gleichzeitig die für die Durchführung wichtigen Verordnungsbestimmungen, welche die Umsetzung der Revision ermöglichen. Im Zentrum dieser Revision steht die Fokussierung auf eine noch bessere Unterstützung einzelner Personengruppen (Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Personen mit psychischer Beeinträchtigung), um die Eingliederung weiter zu fördern.

DEZEMBER

Prämienverbilligung

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden legt die Eckwerte für die Prämienverbilligung 2022 fest. Der Landrat hat einen Budgetbetrag von 18.2 Mio. Franken genehmigt. Die kantonalen Richtprämien liegen bei 4'560 Franken (Erwachsene, bei 3'516 Franken (junge Erwachsene) und bei 1'092 Franken (Kinder). Der Selbstbehalt liegt bei 11 Prozent. Es wird mit einer Bezügerquote von rund 25 Prozent gerechnet.

DEZEMBER

EO-Corona

Nach wie vor sind die Hilfen für Selbständig-erwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung gefragt und werden auch gebraucht. Dies zieht sich auch ins Jahr 2022 weiter. Die Ausgleichskasse Nidwalden hat bisher rund 4'700 Anmeldungen verarbeitet und insgesamt 13.8 Millionen Franken an EO-Coronaentschädigung ausbezahlt.

Magazin

Kennzahlen

Seite 6 **« Abstriche bei den Sozialwerken muss nicht sein »**
Interview mit Nationalrat Peter Keller

Seite 9 **Selbstbestimmtes Leben ermöglichen**
IV-Stelle Nidwalden

Seite 10 **Betreuungsarbeit wird besser honoriert**
Pflegerische Angehörige

Seite 12 **Ankunft in einer neuen Arbeitswelt**
Web@AI 3.0

Seite 13 **Vaterschaftsurlaub wird eingeführt**
Unterstützung für Familien

Seite 14 **Ältere Arbeitslose besser schützen**
Überbrückungsleistungen ergänzen das System der sozialen Sicherheit

Seite 16 **Leistungsniveau erhalten – Vermögen stärker berücksichtigen**
EL-Reform 2021

Seite 18 **Kooperation macht stark**
Moderne Prozesse dank Gemeinschaftswerken

Seite 20 **Fachkräfte der Zukunft ausbilden**
Zebi 2021

Seite 21 **Der ICT-Support**
Im Fokus

Seite 24 **Beiträge**
Über 161 Mio. CHF Einnahmen
Über 8'200 Mitglieder

Seite 25 **Entwicklung der Beitragseinnahmen**
Beitragsbezug

Seite 26 **Leistungen**
Über 220 Mio. CHF Ausgaben
Unsere Hauptaufgaben: AHV / IV / EO

Seite 27 **Entwicklung AHV-, IV- und EL-Beziehende**
FAK und FLG:
Über 19 Mio. CHF Familienzulagen

Seite 28 **Ergänzungsleistungen (EL):**
Bedarfsgerechte Zuschüsse
Individuelle Prämienverbilligung (IPV)

Seite 29 **Invalidenversicherung**
Eingliederung vor Rente
Meldungen und Anmeldungen

Seite 30 **Bearbeitete Geschäftsfälle**
Rentenbeschlüsse

Seite 31 **Rechts- und Regressdienst**
Regressdienst
Rechtsdienst

Das System wird weiterentwickelt



Liebe Leserinnen und Leser

Viele haben sich ein unbeschwertes Jahr gewünscht. Die Realität war jedoch eine andere. Auch 2021 wurde weiterhin von der Coronapandemie stark geprägt! Die Hoffnung, dass Unterstützungsbeiträge wie EO-Corona rasch wieder zurückgefahren werden könnten, hat sich daher ebenfalls nicht erfüllt. Gleichzeitig war das Jahr 2021 aber auch von der Umsetzung einer grossen EL-Reform und der Einführung verschiedener «kleinerer», aber wichtiger Leistungen geprägt. Zu nennen sind die Vaterschaftsentschädigung, die Betreuungsentschädigung oder auch die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose. Das System der sozialen Sicherheit wurde auch in der Krisenzeit weiterentwickelt, modernisiert und ergänzt.

Sie halten den Geschäftsbericht 2021 in den Händen. Mit dem Newsticker informieren wir Sie über die wichtigsten Neuigkeiten. Artikel zu verschiedenen Themen geben Ihnen einen Einblick in unsere Geschäftstätigkeit und Schwerpunkte im Jahr 2021. Zahlen und Fakten runden den Geschäftsbericht 2021 ab.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre.

*Monika Dudle-Ammann
Direktorin*

Corporate Governance

Seite 34 **Ausgleichskasse Nidwalden**

Seite 38 **IV-Stelle Nidwalden**

Seite 40 **Familienausgleichskasse Nidwalden**

Jahresrechnungen

Seite 42 **Ausgleichskasse Nidwalden**

Seite 43 **IV-Stelle Nidwalden**

Seite 44 **Familienausgleichskasse Nidwalden**

Seite 45 **Organe und Dank**

Impressum
Redaktion: Ausgleichskasse / IV-Stelle Nidwalden
Layout: Die Waldstätter AG, Stans
Druck: Druckerei Odermatt AG, Dallenwil

« Abstriche bei den Sozialwerken muss nicht sein »

PETER KELLER
Nationalrat

Peter Keller vertritt den Kanton Nidwalden seit elf Jahren im Nationalrat. Von der Parlamentsarbeit erholt er sich am liebsten zu Hause in Hergiswil.

ZUR PERSON

Peter Keller vertritt seit 2011 als einziger Vertreter den Kanton Nidwalden im Nationalrat. Der 51jährige Hergiswiler schloss sein Studium der Geschichte und deutschen Literatur an der Universität Zürich ab, ist lic. phil. I und unterrichtete von 2001 bis 2009 als Lehrer am Kollegium St. Fidelis in Stans die Fächer Geschichte, Deutsch und Staatskunde.

Von 2009 bis zu seiner Wahl in den Nationalrat arbeitete Peter Keller als Redaktor der «Weltwoche». Von 2012 bis Ende 2020 war der begeisterte Jodler (19 Jahre Mitglied der «Stanser Jodlerbuebe») freier Journalist und Autor. Seit 2021 leitet Peter Keller das Generalsekretariat der SVP Schweiz. Seine politische Laufbahn begann er 2004 als Präsident der SVP-Ortspartei Hergiswil. 2006 wählte ihn das Hergiswiler Stimmvolk in den Landrat, dem er bis zur Wahl in den Nationalrat im Jahre 2011 angehörte. Er gehörte bis 2019 der Finanzkommission an und ist Mitglied der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK).

Geschichte, Berge, Jodeln und Städtereisen sind die Hobbys von Peter Keller.

Der Nidwaldner Nationalrat Peter Keller hält mit seiner Meinung nicht hinter dem Berg zurück. Er findet klare Worte, wenn es darum geht, die AHV zu sichern und wehrt sich dagegen, dass die Ergänzungsleistungen immer mehr zum Auffangbecken werden. Dass man wie bei der IV lieber Probleme mit Geld zudeckt, als Probleme beim Namen zu nennen, ist für Peter Keller kein gangbarer Weg für die Zukunft.

Peter Keller, seit zwei Jahren wird die ganze Welt von einem Thema beherrscht – Corona. Können Sie diesen Begriff überhaupt noch ausstehen?

Nein, schon lange nicht mehr.

Aus Millionen wurden Milliarden. Bundesrat und Finanzminister Ueli Maurer spricht von Jahrzehnten und Generationen, welche die direkten Auswirkungen der Pandemie noch beschäftigen werden. Teilen Sie die Einschätzungen des Finanzministers?

Leider ist es so. Es wurden weit über 30 Milliarden Franken ausgegeben. Unverhältnismässige Massnahmen führten zu unverhältnismässigen Ausgaben. Ich musste schon staunen, wie leichtfertig die Mehrheit im Bundesrat und im Parlament diese Milliarden ausgaben, statt die Pandemie mit einer saubereren Strategie anzugehen. Nämlich, die Risikogruppen gezielt zu schützen und den Rest der Bevölkerung möglichst frei leben und arbeiten zu lassen.

Als Bundesparlamentarier haben Sie einen direkten Einblick in die Finanzen der Schweiz. Ist eine «Abstotterung» der Corona-Hilfen möglich, ohne dass wir dabei den Gürtel enger schnallen müssen?

Bundesrat Ueli Maurer hat einen Plan vorgelegt, wie wir die Schulden – zusammen mit den zusätzlichen Ausschüttungen der Nationalbank – über die ordentlichen Budgets abbauen können. Ohne dabei die Schuldenbremse anzutasten. Das braucht allerdings mehr Disziplin im Parlament, man kann nicht alles Wünschbare und jeden Gender-Unsinn finanzieren.

Ist es denkbar, dass dabei auch unsere Sozialwerke Abstriche machen müssen?

Das müsste nicht sein. Aber wenn wir unter dem Asyl-Titel Zehntausende Wirtschaftsflüchtlinge aus Afrika importieren, die nie richtig arbeiten werden und kaum in die Sozialwerke einzahlen, aber eine gleich hohe AHV beziehen wie Menschen, die ihr Leben lang Beiträge bezahlt haben, dann muss man sich nicht wundern, wenn die Sozialwerke ausbluten. Man muss hier auch mal Klartext reden.

Seit Jahren verschlechtert sich die finanzielle Lage der AHV zusehends. Wie lange kann sich die Schweiz dieses Sozialwerk noch leisten?

Die Schweiz muss sich die AHV leisten können. Aber wir können nicht gleichzeitig die Renten-Ansprüche ausbauen, wie es die Linken wollen und noch die ganze Welt aufnehmen. Diese Rechnung geht garantiert nicht auf.

Die AHV sorgt im National- wie im Ständerat immer wieder für heisse Debatten. Jüngstes Beispiel ist das wohl zustandegekommene Referendum zur Vorlage AHV 21. Weshalb driften die Meinungen in Bundesbern derart auseinander, wenn es um das Wohl der älteren Bevölkerung geht?

Ich finde, die bürgerlichen Parteien Mitte, FDP und SVP haben eine äusserst ausgewogene AHV-Reform präsentiert. Gleiches Rentenalter für alle, Abfederungen für die Übergangsjahrgänge, eine moderate Erhöhung der Mehrwertsteuer. Leider blockieren die Linken und Grünen scheinbar jede Reform aus Prinzip. Das letzte Wort wird das Volk haben.

Sind es die Frauen, welche die AHV noch retten können?

Eine Angleichung des Rentenalters ist überfällig. Die Sicherung der AHV ist jedoch ein Gemeinschaftsprojekt.

Besteht die Hoffnung, dass die AHV mit der jüngsten Reform wenigstens wieder für einige Zeit zur Ruhe kommt?

Ja, damit sichern wir die AHV für die nächsten Jahre. Aber nicht, wenn es eine 13. AHV-Rente gibt, wie es die Gewerkschaften wollen. Ich gönne jedem diese zusätzliche Rente. Aber wer soll das finanzieren? Wieder die arbeitende Bevölkerung und die nachkommenden Generationen. Das ist doch kein Konzept.

Neben der AHV ist auch die berufliche Vorsorge (2. Säule) durch die tiefen Zinsen seit längerem unter Druck. Können die geplanten Reformen da Abhilfe schaffen?

Die Pensionskassen sind zurzeit relativ gut finanziert. Aber man kann nicht einfach staatlich eine Rendite oder Mindestverzinsung des Rentenkapitals festlegen. Ich finde, die Arbeitnehmer sollten mehr Wahlfreiheit haben, wie sie ihr Pensionskassengeld anlegen wollen. Ich mache mir allerdings keine Illusionen, diese Wahlfreiheit ist vorläufig politisch nicht mehrheitsfähig.

Die Senkung des Umwandlungssatzes für Renten ist eine der vorgeschlagenen Massnahmen zur Sicherung der beruflichen Vorsorge. Wie erklären Sie einem ein Leben lang die BVG-Gelder einzahlenden und jetzt kurz vor der Pensionierung stehenden Handwerker den Wertverlust auf seinem BVG-Konto?

Es geht um die gestiegene Lebenserwartung. Das angesparte Pensionskassengeld muss für durchschnittlich rund 20 Jahre reichen. Also rechnet man das angesparte Kapital geteilt durch 20 und bekommt so die ungefähre Jahresrente. Es ist wunderbar, dass wir länger und auch im Alter fitter leben. Die Kehrseite der Medaille

ist die Finanzierungslücke bei der Vorsorge. Zumal kaum jemand auf seine gewohnten Ansprüche verzichten will. Umso mehr braucht es Anreize, dass die Menschen zusätzlich für sich vorsorgen. Zum Beispiel sollte die dritte Säule bis zu einem bestimmten Betrag steuerlich befreit werden.

Am 1. Januar 2021 ist die Revision für die Ergänzungsleistungen in Kraft getreten. Jetzt diskutiert man in Bern bereits wieder neue Ergänzungen. Hat das Parlament bei der Ausarbeitung der EL-Reform 21 geschluppt?

Nein. Die Ergänzungsleistungen sind in den letzten Jahren zu einem übermässig beanspruchten Auffangbecken für AHV- und IV-Rentner geworden. Das Parlament hat bei der letzten EL-Revision einige wichtige Korrekturen angebracht. So wurde eine Vermögensschwelle eingeführt. Diese Schwelle hat zur Folge, dass Personen mit einem Reinvermögen von über 100'000 Franken beispielsweise keine Ergänzungsleistungen mehr erhalten. Ausserdem wurde eine Grenze betreffend dem jährlichen Vermögensverzehr gesetzt. Damit wollte man unter anderem dem Umstand entgegenwirken, dass Personen ihr Pensionskassengeld als Kapital beziehen und dieses dann verprassen.

Die Ausgangslage ist klar. Gesetze werden vom Parlament ausgearbeitet, die dazu erforderlichen Verordnungen vom Bundesrat. Bei der Weiterentwicklung der IV scheint da etwas schief gelaufen zu sein. Das Gesetz lag schon seit dem Jahr 2020 vor, die Verordnung wurde jedoch erst im November 2021, also rund eineinhalb Monate vor der Inkraftsetzung verabschiedet. Eine seriöse Vorbereitung wird da sehr schwierig und die Durchführungsstellen werden unnötig unter Druck gesetzt. Weshalb diese engen Fahrpläne zwischen Verordnung und Einführung?

Da erwischen Sie mich auf dem falschen Fuss. Da ich nicht in der zuständigen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit bin, ist mir dieser enge Zeitplan gar nicht aufgefallen. Das war sicher nicht optimal.

Immer mehr Jugendliche haben ein Anrecht auf den Bezug von IV-Leistungen. Doch erst jetzt wird auch bei Jugendlichen das bei Erwachsenen bewährte System der Früherfassung und der sozialberuflichen Integrationsmassnahmen angewandt. Weshalb hat das Parlament da gezögert?

Weil man lieber Probleme mit Geld zudeckt, als Probleme beim Namen zu nennen. Es ist aber sicher richtig, dass auch bei Jugendlichen möglichst früh angesetzt wird, damit sie nicht zu lebenslangen Sozialfällen werden. Man muss allerdings auch genau hinschauen, warum ein 20jähriger, der nicht eine Beeinträchtigung seit Geburt hat, bereits eine IV beziehen soll.

Im Gegensatz zu grösseren Kantonen kann Nidwalden nur einen Nationalrat nach Bern entsenden. Fühlt man sich da nicht manchmal als einsamer Wolf in diesem grossen Rudel?

Lieber ein einsamer Wolf als ein unbedarftes Schaf in der Herde. Scherz beiseite. Der Kanton Zürich stellt zwar 35 Nationalrätinnen und Nationalräte. Aber die sind sich kaum einmal einig. Ich bin gut eingebettet in der grössten Fraktion und als Generalsekretär der SVP geht jede Vernehmlassung über meinen Tisch. Da kann ich meinen Nidwaldner Blick frühzeitig einbringen.

Wer wie Sie seit 2011 in einem nationalen Parlament politisiert, kann schon mal Ambitionen auf das nächst höhere Level haben. Würde Sie das Amt als Bundesrat reizen?

Das höchste Level in der Schweiz ist der Souverän, die Schweizer Bürgerinnen und Bürger. Das war schon immer meine Motivation: Dass wir weiterhin in der Schweiz selber bestimmen können, was wir wollen und was wir nicht wollen. Und uns nicht unter das Diktat von Brüssel oder dem Europäischen Gerichtshof stellen.

Im Interview kommen jedes Jahr politisch aktive Persönlichkeiten des Kantons Nidwalden zu Wort. Diese äussern ihre freie Meinung.

Interview: Beat Christen

IV-Stelle Nidwalden

Selbstbestimmtes Leben ermöglichen

Wer mit dem Begriff «Hilfsmittel» in Kontakt kommt, denkt vielfach zuerst an ein Hörgerät oder einen Rollstuhl. Die Produktpalette ist jedoch um einiges breiter. Hilfsmittel unterstützen Menschen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung im Alltag oder auch bei der Arbeit. Sie bilden neben der Hilfflosenentschädigung und dem Assistenzbeitrag einen wichtigen Pfeiler im IV-System.

Neben den Grundsätzen «Eingliederung vor Rente» und «Existenzsicherung» verfolgt die Invalidenversicherung ein weiteres Ziel: Alle Versicherten sollen so weit als möglich ein selbstbestimmtes Leben führen können. Dazu trägt die Hilfflosenentschädigung bei. Sie ist für den Ausgleich von Einschränkungen im Alltag gedacht. Wer zum Beispiel wegen einer gesundheitlichen Einschränkung Mühe hat bei den alltäglichen Verrichtungen wie Körperpflege oder auch Nahrungsaufnahme, hat allenfalls Anspruch auf eine Hilfflosenentschädigung. Zusätzlich kann auch ein Assistenzbeitrag zur Erleichterung des Alltags gesprochen werden. Daneben sind – als dritte Kategorie – die Hilfsmittel eine wichtige Ergänzung.

Hilfsmittel für den beruflichen Bereich

Nehmen wir ein konkretes Beispiel: Maria Müller arbeitet als Sekretärin bei der Lux AG. Wegen einer Augenerkrankung ist ihr Sehfeld massiv eingeschränkt. Die Lux AG möchte Maria Müller weiterbeschäftigen. Damit sie ihre Arbeit, insbesondere das Erstellen von Korrespondenz nach Vorlagen, weiter erledigen kann, ist sie auf ein Abspielgerät für Tonaufnahmen angewiesen. Die Invalidenversicherung kann die Kosten für ein solches Gerät übernehmen und ermöglicht damit Maria Müller den Erhalt ihres Arbeitsplatzes. Darüber hinaus gibt es eine grosse Anzahl von weiteren Hilfsmitteln, die im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit von der Invalidenversicherung übernommen werden können. In der eigens dafür erstellten Verordnung (HVI) ist die Vielzahl der möglichen Hilfsmittel aufgeführt.



Hilfsmittel für den Alltag

Die IV ist eine Volksversicherung. Daher werden nicht nur Hilfsmittel im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit, sondern auch für den Alltag übernommen. Dies geht von Prothesen, Orthesen, Hörgeräten, Rollstühlen, WC-Duschanlagen, Elektrobetten bis hin zu Hebebühnen, Treppenliften und Rampen. Dies alles, um gesundheitlich beeinträchtigten Menschen weiterhin zu ermöglichen, möglichst selbständig im eigenen Haushalt leben zu können.

Anmeldung erforderlich

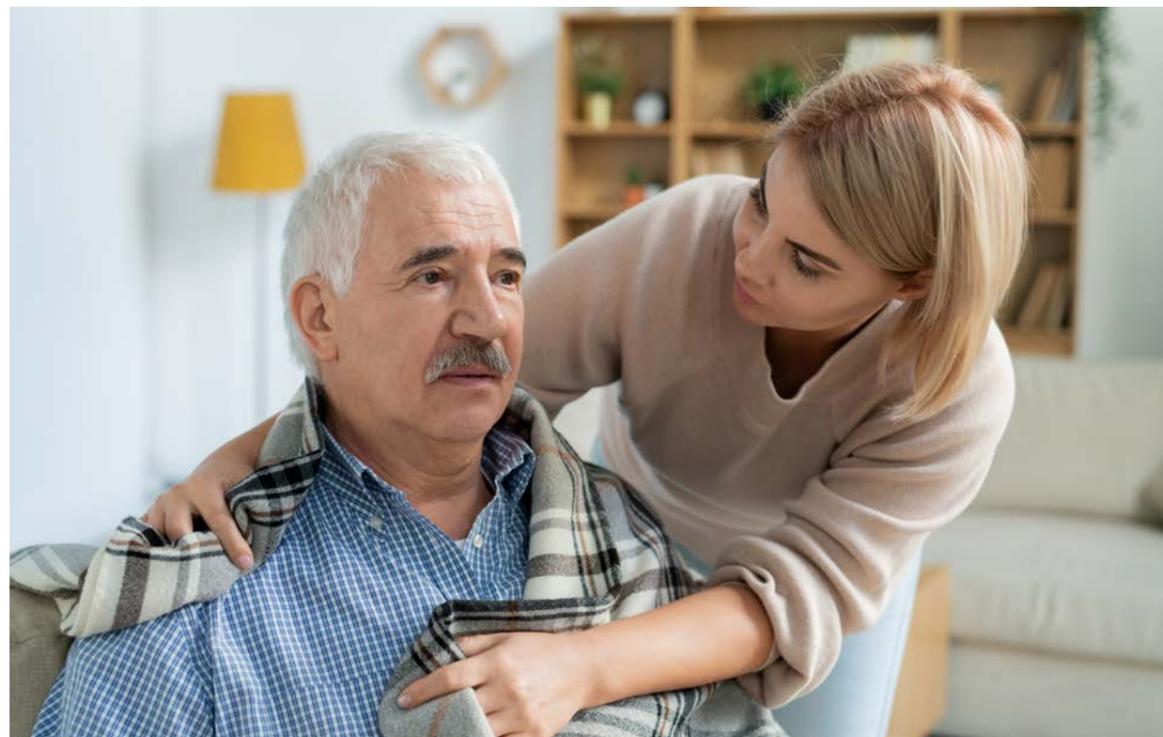
Wer ein Hilfsmittel beanspruchen möchte, muss sich bei der IV-Stelle anmelden. Diese prüft, ob und in welchem Umfang sie Leistungen übernehmen kann. Es werden keine Luxushilfsmittel übernommen, sondern nur solche, die den Grundsätzen einfach, zweckmässig und wirtschaftlich entsprechen. Hilfsmittel werden leihweise abgegeben oder allenfalls individuell gekauft. Folgende Zahlen der IV-Stelle Nidwalden zeigen, dass die Hilfsmittel eine wichtige und notwendige Ergänzung zu Hilfflosenentschädigung und Assistenzbeitrag sind: Im Jahr 2021 wurden 492 Hilfsmittel im Umfang von rund 1.5 Mio. Franken zugesprochen.

Weitere Informationen und Merkblätter: www.aknw.ch

Pflegende Angehörige Betreuungsarbeit wird besser honoriert

Die Menschen werden immer älter. Gleichzeitig möchten auch immer mehr von ihnen solange als möglich zuhause leben. Neben dem Einsatz von Spitex und dem Schweizerischen Roten Kreuz übernehmen in vielen Fällen Angehörige eine wichtige Aufgabe bei der Pflege und vor allem auch bei der Betreuung. Seit dem 1.1.2021 ist die Vereinbarkeit von Betreuungsaufgaben mit einer Erwerbstätigkeit besser geregelt.

Pflegende Angehörige leisten einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag. Ausserdem ist ihre Arbeit ein unverzichtbarer Teil der Gesundheitsversorgung. Die Betreuung eines Angehörigen mit der Erwerbstätigkeit zu verbinden, ist jedoch häufig ein schwieriger Spagat. Einige Unternehmen unterstützen ihre Mitarbeitenden heute schon, in dem sie bezahlte Absenzen für die Pflege/Betreuung ermöglichen. Dies ist aber längst nicht überall der Fall. Auch berufstätige Eltern mit einem schwer erkrankten Kind befinden sich häufig in einer schwierigen Situation. Sie haben für die Betreuung ihres Kindes keine andere Wahl, als unbezahlten Urlaub zu nehmen. Um diese Situationen zu ändern, hat das Parlament das Bundesgesetz über die Verbesserung von Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege verabschiedet. Es handelt sich hier um ein sogenanntes Rahmengesetz. Durch Anpassungen in diversen bestehenden Gesetzen, musste kein eigenes, neues Gesetz geschaffen werden.



Kurzabsenzen für die Betreuung

Eine der Massnahmen ist die Verankerung eines bezahlten Urlaubes im Obligationenrecht: Wer ein erkranktes Familienmitglied oder den Lebenspartner oder die Lebenspartnerin betreuen muss, erhält bis zu 3 Tage bezahlten Urlaub pro Ereignis – maximal 10 Tage pro Jahr. Dies ermöglicht einerseits, kurzfristig eigene Pflegeleistungen zu erbringen, andererseits bei einem längerdauernden Krankheitsfall die Betreuung durch Dritte zu organisieren.

Betreuungsgutschriften AHV

Der Anspruch auf diese Betreuungsgutschriften wurde ausgeweitet. Diese zählen zum Einkommen und sind somit auch für die spätere AHV-Rente wichtig. Bis Ende 2020 wurden Betreuungsgutschriften nur angerechnet, wenn die betreute Person eine Hilflosenentschädigung mittleren Grades oder höher bezog. Mit dem neuen Rahmengesetz können betreuende Angehörige bereits bei einer leichten Hilflosigkeit der betreuten Person eine Gutschrift geltend machen. Auch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner haben Anspruch, wenn das Paar seit mindestens 5 Jahren im gleichen Haushalt lebt. Die Gutschriften werden nicht automatisch erfasst. Sie müssen jährlich bei der Ausgleichskasse angemeldet werden.

Anpassung Hilflosenentschädigung

Musste ein Kind ins Spital, wurde bisher die Hilflosenentschädigung und der Intensivpflegezuschlag während

dieser Zeit nicht ausgerichtet. Auch diese Regelung wurde mit dem Rahmengesetz angepasst. Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung wird nicht mehr ausgesetzt, sondern besteht durchgehend weiter. Wenn ein Spitalaufenthalt länger als einen Monat dauert, werden die Leistungen weiter ausgerichtet, sofern die Anwesenheit der Eltern im Spital erforderlich ist.

Betreuungsurlaub

Erwerbstätige Eltern haben neu Anspruch auf einen 14-wöchigen Urlaub für die Betreuung eines schwer kranken oder verunfallten Kindes. Dieser Urlaub wird über die Erwerbsersatzordnung (EO) abgewickelt. Der Urlaub kann innerhalb von 18 Monaten am Stück oder tageweise bezogen werden. Diese neue Leistung trat erst per 1.7.2021 in Kraft. Alle anderen Anpassungen bereits per 1.1.2021.

Weiterer Ausbau in Sicht?

Das Rahmengesetz bringt für pflegende Angehörige einige Verbesserungen mit sich. Allerdings stellen verschiedene Kreise weitergehende Forderungen. Diese gehen von einem länger dauernden bezahlten Urlaub bis zu einer gesetzlich geregelten Entschädigung für pflegende Angehörige. Ob und wann diese Forderungen im Parlament Gehör finden werden, wird sich zeigen. Die steigende Anzahl von betagten Personen, welche solange als möglich zuhause leben möchten, wird den Druck auf (zusätzliche) Regelungen weiter erhöhen.

Web@AI 3.0 Ankunft in einer neuen Arbeitswelt

Neben den Vorbereitungsarbeiten für die nächste Revision der IV-Weiterentwicklung, war die IV-Stelle Nidwalden stark mit einem grösseren ICT-Projekt beschäftigt. Die Software-Lösung Web@AI wurde in eine neue Dimension gehievt.

Neben unserem ICT-Verantwortlichen beschäftigte diese Umstellung auch Projektleiter Erkan Oktay sehr. Zusätzlich zu seinen vielfältigen Aufgaben als Abteilungsleiter musste er zusammen mit einem kleineren Projektteam der IV-Stelle die Umstellung akkurat vorbereiten. Die neue Software konnte Anfang Dezember 2021 problemlos aufgeschaltet werden. Nach erfolgreichem Abschluss ein kurzes Resümee.

Was waren die grössten Herausforderungen?

Der Rollout des Web@AI 3.0 musste neben dem Tagesgeschäft mit den Vorbereitungen für die Einführung der Weiterentwicklung der IV laufen. Auch musste während der Projektphase zwischen zwei «Parallel-Welten» (Web@AI 2.0 und Web@AI 3.0) agiert werden. Der Rollout des Web@AI 3.0 fand nach einer Vorbereitungszeit von nur sechs Monaten statt. In sogenannten «Sprints» von zwei bis drei Wochen mussten Aufgaben unter Begleitung des ICT-Pools GILAI durch das Projektteam bearbeitet werden, damit jeweils die nächste Stufe im Projekt erreicht werden konnte. Die kurzen Sprints waren manchmal wirklich atemraubend!

Was bringt die neue Lösung an Verbesserungen?

Das neue Web@AI 3.0 ist moderner, sehr benutzerfreundlich und erreicht sehr gute Reaktionszeiten. Es ist modular aufgebaut und kann noch erweitert werden. So ist sichergestellt, dass das System rasch auf allfällige weitere Anforderungen der Gesetzgebung angepasst werden kann.



ERKAN OKTAY

Abteilungsleiter IV-Stelle
Projektleiter Web@AI 3.0

Wie haben Sie das Team vorbereitet?

Wir hatten während der Projektphase profunde Unterstützung durch GILAI. Der Rollout des Web@AI 3.0 wurde im Sinne eines agilen Projektmanagements mit wöchentlichen Meetings von GILAI und dem Projektteam ausgeführt. Zur Sicherstellung des Erfolges war für mich die Förderung der Motivation der Mitarbeitenden der IV-Stelle ein Schlüsselfaktor. Auch hatten die Projektmitarbeitenden in ihren Zuständigkeitsbereichen Gestaltungsfreiraum, so dass wir im Rahmen des Möglichen einige Neuerungen einführen konnten.

Wie sind die ersten Erfahrungen mit der neuen Software?

Die ersten Erfahrungen sind positiv. Die Mitarbeitenden der IV-Stelle können mit der neuen Software sehr gut umgehen. Erfahrungen/Verbesserungsvorschläge werden an GILAI weitergegeben, damit diese kontinuierlich umgesetzt werden können. Der Change ist gelungen und wir «können» Web@AI 3.0. An dieser Stelle: Einen grossen Dank an das Team der IV-Stelle!

Unterstützung für Familien Vaterschaftsurlaub wird eingeführt

Die Bedürfnisse der Gesellschaft und der Familien haben sich in den letzten Jahren geändert. Insbesondere wollen zunehmend beide Elternteile – das heisst Vater und Mutter – von Anfang an in der Kinderbetreuung Aufgaben übernehmen. Das Schweizer Stimmvolk hat am 27.9.2020 der Einführung eines zweiwöchigen Urlaubs für Väter zugestimmt.

«Schlusslicht Europa's, rückständig, die Lücke muss geschlossen werden»: Dies ist nur eine Auswahl an Zitaten, wie man sie im Zusammenhang mit der Abstimmung zum Vaterschaftsurlaub lesen konnte. Im Jahr 2020 war die Schweiz in Europa das einzige Land, welches keinen Vaterschaftsurlaub kannte. Das Schweizer Stimmvolk hat diesen Zustand mit seinem Ja zur Vorlage Ende September 2020 beendet. Der Bundesrat führte den Vaterschaftsurlaub per 1.1.2021 ein.



Grundzüge des Urlaubs

In den Genuss dieses Urlaubs kommen Väter, welche einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Sei dies als Angestellte oder auch als Selbständigerwerbende. Sie haben Anspruch auf zwei Wochen Vaterschaftsurlaub innerhalb der ersten sechs Monate nach der Geburt des Kindes. Den Urlaub können sie an einem Stück beziehen oder an einzelnen Tagen. Die Urlaubstage verfallen, wenn sie nicht innerhalb dieser 6 Monate bezogen werden.

Höhe des Taggeldes

Die Vaterschaftsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet und beträgt 80 % des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen Lohnes. Pro Tag werden höchstens 196 Franken ausgerichtet. Dieses maximale Taggeld wird mit einem Monatseinkommen von 7'350 Franken erreicht. Bei Selbständigerwerbenden wird diese Grenze bei einem AHV-pflichtigen Jahreseinkommen von 88'200 Franken erreicht.

Erste Erfahrungen

Da es sich um eine Entschädigung handelt, die via der Erwerbersatzordnung ausgerichtet wird, sind die Ausgleichskassen für die Durchführung zuständig. In den allermeisten Fällen läuft die Auszahlung über die Arbeitgebenden, weil diese in der Regel während den Urlaubstagen den Lohn weiter ausrichten. Die Ausgleichskasse Nidwalden hat bisher in 185 Fällen eine Vaterschaftsentschädigung ausgerichtet. Summenmässig handelte es sich um rund 460'000 Franken.

Blick in die Zukunft

Mit dem Ja zur «Ehe für Alle», aber auch aus generellen Überlegungen, wurden auf der politischen Ebene mehrere Vorstösse eingereicht, um den Vaterschaftsurlaub auszudehnen, respektive zu einem Elternurlaub umzugestalten. Nicht alle Vorstösse haben die ersten Hürden – Parlamentskommission und erste Kammer – geschafft. Ein Vorstoss für eine Elternzeit von 14 Wochen für beide Elternteile bei beidseitiger Erwerbstätigkeit scheiterte an den hohen Kosten und der damit verbundenen Mehrbelastung der Wirtschaft. Zwei weitere Vorstösse, welche den Vaterschaftsurlaub als Elternschaftsurlaub ausgestalten und damit auch für Frauenpaare zugänglich machen wollen, sind noch im Parlament hängig. Man darf gespannt sein, in welche Richtung das Parlament gehen wird.

Weitere Informationen unter www.aknw.ch/Onlineschalter

Überbrückungsleistungen ergänzen das System der sozialen Sicherheit

Ältere Arbeitslose besser schützen

Personen, welche mit 60 oder mehr Jahren ausgesteuert werden, haben es im Arbeitsmarkt schwer, wieder eine Stelle zu finden. Damit sie ihren Lebensunterhalt bis zur Pensionierung bestreiten können, müssen sie auf ihre finanziellen Reserven zurückgreifen. Das kann sie in eine finanzielle Notlage bringen. Abhilfe bringt eine neue Sozialversicherungsleistung, die per 1.7.2021 eingeführt wurde.



Grundsätzlich gilt in der Schweiz: Personen im Alter von 55 bis 64 Jahren sind relativ gut in den Arbeitsmarkt integriert. Sie befinden sich meistens in einem stabileren Anstellungsverhältnis als jüngere Personen. Auch konjunkturellen Schwankungen sind sie oft weniger stark ausgesetzt als junge Arbeitstätige. Sie haben in der Regel ein weniger hohes Risiko, arbeitslos zu werden. Allerdings: Wird diese Personengruppe arbeitslos, bleibt sie dies in der Regel auch bis zur Aussteuerung. Danach müssen diese Personen bis zur Pensionierung ihr Ersparnis aufbrauchen, zur Sozialhilfe gehen oder allenfalls die eigentlich für die Pensionierung vorgesehenen Gelder vorzeitig in Anspruch nehmen.

Zwischen Aussteuerung und Pensionierung

Nach der Aussteuerung und vor der Pensionierung besteht also unter Umständen eine Versorgungslücke. Vor allem für einkommensschwache Personen kann diese Situation existenzgefährdend werden. Das eidgenössische Parlament hat daher beschlossen, diese Lücke mit den sogenannten Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose zu füllen. In diesem Fall besteht

für die betroffene Person ein gesetzlicher Anspruch auf eine Leistung. Sie muss nicht vorzeitig die Pensionskassengelder «anknabbern» oder gar in die Sozialhilfe abgleiten.

Bedarfsleistungen

Überbrückungsleistungen sollen Notsituationen verhindern und können daher nur von Personen in bescheidenen Vermögensverhältnissen beansprucht werden. Sie sind ähnlich wie die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV als Bedarfsleistungen ausgestaltet. Die Einnahmen und die Ausgaben einer Person werden einander gegenübergestellt. Sind die Ausgaben höher als die Einnahmen, wird die Lücke mit Überbrückungsleistungen geschlossen. Sowohl auf der Einnahmen- wie auch auf der Ausgabenseite werden jedoch nur bestimmte Beträge bei der Berechnung berücksichtigt. Das System ist mit einigen wenigen, aber gewichtigen Ausnahmen analog den Ergänzungsleistungen aufgebaut. Zusätzlich können Krankheits- und Behinderungskosten geltend gemacht werden. Dies aber nur, wenn diese Kosten nicht von anderen Versicherungen gedeckt werden. Das nennt sich Subsidiaritätsprinzip.

Erste Bilanz

Seit rund einem halben Jahr können Anträge auf Überbrückungsleistungen gestellt werden. Bisher sind nur sehr wenige Anträge (insgesamt 4) bei der Ausgleichskasse Nidwalden eingegangen. Eine Anmeldung hat in der Zwischenzeit Leistungen ausgelöst. Diese Bilanz hat wohl – neben den sehr engen Anspruchsvoraussetzungen (vgl. Kasten) – mit der Coronasituation zu tun. Während der Pandemie wurden im Bereich der Arbeitslosenversicherung die Leistungen ausgebaut und zeitlich verlängert ausbezahlt. Das hat zur Folge, dass die Aussteuerung später erfolgt, als dies in Normalzeiten der Fall ist. Es bleibt abzuwarten, ob mehr Anträge auf Überbrückungsleistungen nach Beendigung der Pandemie – und insbesondere der entsprechenden Zusatzhilfen vom Bund – eingehen werden.

DIE LEISTUNGEN IM ÜBERBLICK

WER HAT ANSPRUCH AUF ÜBERBRÜCKUNGSLEISTUNGEN?

Personen, die nach der Vollendung des 60. Altersjahres ausgesteuert werden und wenn sie

- mindestens 20 Jahre in der AHV versichert waren. Davon mindestens 5 Jahre nach dem 50. Geburtstag.
- eine gewisse Einkommenshöhe erreicht haben (mindestens 75 % der AHV-Höchstrente).
- nicht mehr als 50'000 Franken (Alleinstehende) oder 100'000 Franken (Ehepaare) Vermögen haben.
- den Wohnsitz und tatsächlichen Aufenthalt in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der EU oder EFTA haben.
- anerkannte Ausgaben haben, welche die anrechenbaren Einnahmen übersteigen.

WAS SIND ANERKANNTE AUSGABEN?

Die wichtigsten Ausgaben sind (Liste nicht abschliessend):

- Allgemeiner Lebensbedarf (fixer Betrag/Jahr), deckt den täglichen Bedarf wie Lebensmittel, Kleider, usw.
- Ausgaben für das Wohnen (es bestehen Maximalbeträge)
- Kosten für den Unterhalt von Gebäuden und Hypothekarzinsen
- Beitrag für die obligatorische Krankenversicherung
- Beiträge AHV/IV/EO

WELCHE EINNAHMEN WERDEN ANGERECHNET?

Als Einnahmen gelten (Liste nicht abschliessend):

- Allfällige Erwerbseinkünfte
- Sämtliche laufenden Renten (Unfallversicherung, berufliche Vorsorge, usw.), Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen
- Ersatzleistungen wie Taggelder von Sozialversicherungen
- Familienzulagen
- Einkünfte aus Vermögen (Zinsen, Mieteinnahmen, usw.)
- Mietwert der Wohnungen
- Einkünfte, auf die verzichtet worden ist
- Vermögensverzehr

WAS SIND KRANKHEITS- UND BEHINDERUNGSKOSTEN?

- Zahnärztliche Behandlung
- Mehrkosten für eine lebensnotwendige Diät
- Transport zur nächstgelegenen Behandlungsstelle
- Kosten für Hilfsmittel
- Beteiligung an den Kosten der Krankenkasse (Selbstbehalt und Franchise)

WIE HOCH SIND DIE ÜBERBRÜCKUNGSLEISTUNGEN?

- Festsetzung nach Bedarf
- Alleinstehend: jährlicher Maximalbetrag 44'123 Franken
- Ehepaare: jährlicher Maximalbetrag 66'184 Franken
- Krankheits- und Behinderungskosten: 5'000 Franken maximal bei Alleinstehenden, 10'000 Franken bei Ehepaaren, sofern der maximale Betrag der Überbrückungsleistungen nicht erreicht wird.

Leistungsniveau erhalten - Vermögen stärker berücksichtigen

Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV sind ein wichtiger Pfeiler im Dreisäulenkonzept der Altersvorsorge. Sie tragen dazu bei, die Existenz von Menschen in bescheidenen Vermögensverhältnissen zu sichern. In den letzten Jahren gerieten diese Leistungen stärker in den Fokus der Politik, da die Ausgaben stark anstiegen. Mit der EL-Reform per 1.1.2021 wurden diverse Korrekturen vorgenommen, ohne dabei das Leistungsniveau grundsätzlich zu senken.

Im Januar 1966 trat das Gesetz über die Ergänzungsleistungen in Kraft. AHV- und IV-Rentnerinnen und -Rentnern sollte damit ein regelmässiges Mindesteinkommen gesichert werden. Zu diesem Zeitpunkt gab es noch kein Dreisäulenprinzip. Dementsprechend stand vor allem im Alter die Existenzsicherung teilweise auf tönernen Füßen. In Zahlen: Mitte der 1960er Jahre lebten rund 200'000 AHV- und IV-Rentnerinnen und -Rentner unter dem Existenzminimum. Sie besaßen keine berufliche Vorsorge und kein eigenes Vermögen. Daher waren sie von der Fürsorge (Sozialhilfe) oder von Familienangehörigen abhängig. In diesen Fällen konnte mit den Ergänzungsleistungen eine Verbesserung erreicht werden. Wichtig: Ergänzungsleistungen waren von Anfang an als Versicherungsleistungen ausgestaltet, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Sie unterstehen daher nicht dem Fürsorgeprinzip. Die Finanzierung der Ergänzungsleistungen hingegen erfolgte von Beginn weg nicht nach dem Wesen einer Versicherung (Prämien, Beiträge), sondern ausschliesslich durch allgemeine Mittel des Bundes und der Kantone (Steuergelder).

Von der Übergangslösung zum festen Bestandteil

Die Ergänzungsleistungen waren – insbesondere nach der Verankerung des Dreisäulenprinzips in der Bundesverfassung – eigentlich nur als Übergangslösung gedacht. Sobald die Existenzsicherung durch AHV-/IV-Renten, Pensionskassenrente und eigenes, angespartes Vermögen gewährleistet sein würde, sollten sie wieder aufgehoben werden. Es zeigte sich jedoch, dass dieses Ziel nicht im gewünschten Masse erreicht werden konnte. Die Gründe dafür sind vielfältig und sind unter anderem auch darin zu finden, dass das Dreisäulenprinzip seine Wirkung im Grundsatz nur bei Personen entfalten kann, welche auch in allen drei Säulen versichert sind, respektive einzahlen können und Leistungen erhalten. So können beispielsweise nur erwerbstätige Personen Rentenleistungen der 2. Säule äufnen, nicht jedoch Personen ohne Erwerb. Eine flächendeckende und alle Personen erfassende Lösung war und ist kaum finanzierbar und politisch auch nicht gewollt. Die Ergänzungsleistungen erhielten daher im Jahr 2008 – da sie eben weiterhin notwendig waren – mit der Verankerung in der Bundesverfassung einen festen Platz im Netz der sozialen Sicherheit.

Fehlanreize im System

Latent bei den mitfinanzierenden Kantonen ins Gewicht fielen die Kostenentwicklungen bei den Ergänzungsleistungen. Ja man kann hier gar schon von einer Kostenexplosion sprechen. Weniger davon betroffen war der Bund. Fehlanreize im System gaben zu reden und führten zu diversen Vorstössen. Auch der Kanton Nidwalden setzte sich mit einer Standesinitiative für Anpassungen ein. Ziel war es, die Ergänzungsleistungen wieder mehr ihrem ursprünglichen Zweck zuzuführen, nämlich der Existenzsicherung von Menschen in bescheidenen Lebensverhältnissen. Der Bund nahm den Ball schliesslich im Jahr 2013 auf. Im November 2015 ging die Revisionsvorlage in die Vernehmlassung und anschliessend zur Beratung in den National- und Ständerat.

Längerer politischer Prozess

Die Ergänzungsleistungen sind eine recht technische Materie und als Bedarfsleistung aufgebaut. Die anrechenbaren Einnahmen werden den anerkannten Ausgaben gegenübergestellt. Klafft eine

Lücke, wird diese mit Ergänzungsleistungen gefüllt. An diesem Grundprinzip wollte das Parlament nicht rütteln. Die Frage, was als Einnahme angerechnet werden sollte, gab schon mehr Anlass zu Diskussionen. Hier war vor allem der Vermögensverzicht ein Streitpunkt. Sollte zugelassen werden, dass jemand seine angesparten Pensionskassengelder als Kapital bezieht, das Geld innert weniger Jahre verbraucht und dann Ergänzungsleistungen geltend machen kann? Eine Forderung im politischen Prozess war daher, den Kapitalbezug in der Pensionskasse einzuschränken oder ganz zu verbieten. Dieser Vorschlag fand schlussendlich aber kein Gehör. Auch die Frage einer Vermögensgrenze wurde ausgiebig diskutiert. Diese Forderung fand Aufnahme im Gesetz. Nach langem Ringen gelang es schliesslich doch noch in der Einigungskonferenz im März 2019 eine mehrheitsfähige Vorlage zustande zu bringen. Die beiden Kammern des Parlamentes stimmten dieser zu. So konnte die Reform per 1.1.2021 in Kraft gesetzt werden.

Komplexität hat zugenommen

Weil die Ergänzungsleistungen als Bedarfsleistungen konzipiert sind, kann die Frage, «bei welchen Einkommens- und Vermögensverhältnissen bekomme ich Ergänzungsleistungen», auch nicht so einfach beantwortet werden. «Es kommt drauf an» ist und bleibt die Standardantwort. Drauf an, ob jemand zuhause lebt oder im Heim. Oder ob er oder sie Wohneigentum besitzt. Ob er oder sie verheiratet ist, usw. In einem Bereich hat die EL-Reform Klarheit geschaffen: Personen mit einem Vermögen über 100'000 Franken (200'000 Franken für Ehepartner) haben keinen Anspruch mehr auf Ergänzungsleistungen. Gleichzeitig wurden mit der EL-Reform verschiedene Beträge stärker individualisiert, was das System als Ganzes komplexer gemacht hat. Die Mitarbeitenden im EL-Bereich sind gefordert, diese Komplexität möglichst versichertengerecht und verständlich den Betroffenen nahezubringen.

EL-REFORM WICHTIGE ÄNDERUNGEN IM ÜBERBLICK

	Alte Regelung	Neue Regelung ab 1.1.2021
Vermögensschwelle	Keine Schwelle	<u>Einzelpersonen:</u> bei einem Vermögen über 100'000 Franken kein Anspruch auf EL <u>Ehepaare:</u> bei einem Vermögen über 200'000 Franken kein Anspruch auf EL <u>Kinder in häuslicher Gemeinschaft:</u> 50'000 Franken
Vermögensfreibeträge	<u>Alleinstehende:</u> 37'500 Franken <u>Ehepaare:</u> 60'000 Franken <u>Kinder:</u> 15'000 Franken	<u>Alleinstehende:</u> 30'000 Franken <u>Ehepaare:</u> 50'000 Franken <u>Kinder:</u> 15'000 Franken
Rückerstattung rechtmässiger Leistungen	nicht vorgesehen	Erben müssen die EL zurückerstatten, sofern die Höhe des Nachlasses 40'000 Franken übersteigt.
Vermögensverzicht	Keine ausführliche Definition im Gesetz, nur Verzicht durch Veräusserung.	Verzicht durch Veräusserung, zudem Verzicht durch übermässigen Verbrauch: Wenn ohne wichtigen Grund mehr als 10 % des Vermögens pro Jahr verbraucht wird.
Beträge allg. Lebensbedarf	<u>Alleinstehende:</u> 19'450 Franken <u>Ehepaare:</u> 29'175 Franken <u>Kinder:</u> 10'170 Franken für die ersten zwei Kinder. Danach absteigend.	<u>Alleinstehende:</u> 19'610 Franken <u>Ehepaare:</u> 29'415 Franken <u>Kinder:</u> Differenziert nach Alter und Anzahl, diverse unterschiedliche Ansätze
Mietzinsmaxima	<u>Alleinstehende:</u> 13'200 Franken <u>Ehepaare und Personen mit Kindern:</u> 15'000 Franken	Einteilung der Gemeinden in Regionen mit unterschiedlichen Mietzinsmaxima. <u>Alleinstehende:</u> Maximal 16'440 Franken (Region 1) <u>Mehrpersonenhaushalt:</u> zweite Person plus 3'000 Franken in allen Regionen, dritte Person maximal 2'160 Franken (Region 1), weitere Differenzierungen bei grösseren Haushalten
Krankenversicherungsprämie	Anrechnung eines jährlichen Pauschalbetrages	Anrechnung eines jährlichen Pauschalbetrages (kantonale / regionale Durchschnittsprämie), höchstens jedoch tatsächliche Prämie

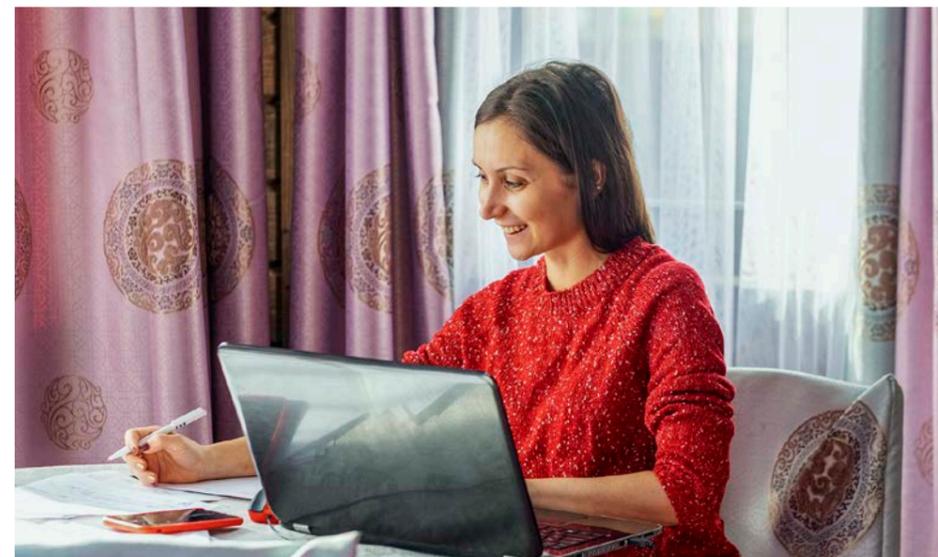
Hinweis: Die Tabelle vermittelt lediglich eine Übersicht. Massgebend sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen.

Moderne Prozesse dank Gemeinschaftswerken

Kooperation macht stark

Klein, aber oho: Diese Aussage trifft wohl auf den Kanton Nidwalden zu. Die überschaubare Grösse erlaubt oft schnelles und flexibles Handeln, bringt aber auch Nachteile mit sich. Diese können durch intelligente und gezielte Zusammenarbeit und Kooperation mit Partnern meistens kompensiert werden. Darauf setzt die Ausgleichskasse und engagiert sich in vier Gemeinschaftswerken.

Die Ausgleichskasse setzt alles daran, dass sie ihre tägliche Arbeit tadellos und zur vollsten Zufriedenheit ihrer Kunden ausführen kann. Immerhin betrifft das Tagesgeschäft einer Sozialversicherung einige zehntausend Menschen im Kanton und es geht jährlich um mehrere Hundert Millionen Franken. Auch komplexe Gesetzesänderungen müssen pünktlich und kostengünstig umgesetzt werden. Das Geschäftsmodell der Ausgleichskasse Nidwalden als Kompetenzzentrum für Sozialversicherungen hat den Test im Dauerbetrieb bestanden. Jedes dezentral organisierte Durchführungssystem hat jedoch auch Nachteile, welche durch eine transparente und zielgerichtete Zusammenarbeit kompensiert werden können. Für eine dauernde Effizienzsteigerung engagieren sich die Ausgleichskassen auf nationaler Ebene in Gemeinschaftswerken. Nidwalden ist in folgenden vier Institutionen aktiv dabei:



GEMEINSCHAFTSWERK 1

INFORMATIONSTELLE AHV/IV

www.ahv-iv.ch

Die Informationsstelle AHV/IV wurde 1985 als Verein gegründet. Ihre von den Ausgleichskassen und IV-Stellen definierte und mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) vertraglich vereinbarte Kernaufgabe ist die Publikumsinformation über die Sozialversicherungen der ersten Säule. Sie kümmert sich um die Erstellung und Publikation von mehrsprachigen Merkblättern sowie didaktischem Material und stellt diese den Ausgleichskassen und IV-Stellen der ganzen Schweiz zur Verfügung. Zudem kann die gesamte Öffentlichkeit auch Textausgaben der Sozialversicherungsgesetze, einen Leitfaden zur 1. Säule sowie ein Wörterbuch der Sozialversicherungen über einen Webshop bei der Informationsstelle AHV/IV bestellen. In den letzten Jahren wurde zudem vermehrt Wert auf die Entwicklung von elektronischen Formularen und auf digital verfügbares Informationsmaterial gelegt. Erklärvideos, elektronische Anmeldeformulare in verschiedenen Bereichen wie bei der EO und Chatbots sind dazu nur einige Stichwörter.

GEMEINSCHAFTSWERK 2

eAHV/IV

www.eahv-iv.ch

Seit 2001 arbeiten die Ausgleichskassen und die IV-Stellen im Bereich E-Business zusammen. Mit der Gründung des Vereins eAHV/IV im Jahr 2004 wurde die Basis für eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit anderen Partnern aus dem Gebiet der Sozialversicherungen gelegt. eAHV/IV treibt die permanente technologische Modernisierung der AHV/IV voran und bringt so insbesondere für die KMU wesentliche administrative Erleichterungen. Die Anforderungen an die Sicherheit, Verfügbarkeit und auch die Vernetzung von Systemen sind in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Hier ist eAHV/IV ein wichtiger Partner, im und rund um das System der sozialen Sicherheit.

GEMEINSCHAFTSWERK 3

REVISIONSSTELLE DER AUSGLEICHSKASSEN (RSA)

www.rsa.ch

Die RSA wurde 1944 für die Arbeitgeberkontrollen der damaligen Wehrmannsausgleichskassen gegründet. Mit der Einführung der AHV 1948 wurden die Ausgleichskassen gesetzlich verpflichtet, die Arbeitgeber in Bezug auf deren Abrechnungspflicht zu kontrollieren. Heute agiert die RSA in der Form einer Genossenschaft für rund 50 Ausgleichskassen, darunter auch für die Ausgleichskasse Nidwalden. Ihre Hauptaufgabe ist nach wie vor die AHV-Arbeitgeberkontrolle. Neue Geschäftsfelder, wie die Kontrollen für die Unfallversicherung, sind in den letzten Jahren dazugekommen.

GEMEINSCHAFTSWERK 4

INFORMATIKGESELLSCHAFT FÜR SOZIALVERSICHERUNGEN (IGS)

www.igs-gmbh.ch

Schon Ende der 1970er-Jahre spannten die kantonalen Ausgleichskassen zusammen und machten die ersten Schritte in die «elektronische Datenverarbeitung» (EDV). Informatik für Sozialversicherungen kann man aber nicht einfach so irgendwo einkaufen. Deshalb schlossen sich im Jahr 1998 16 kantonale Sozialversicherungsanstalten und die AHV/IV aus dem Fürstentum Liechtenstein in der IGS GmbH zusammen. Bei der Ausgleichskasse und IV-Stelle Nidwalden arbeiten die Fachleute mit dem «papierlosen» Workflow-System der IGS. Die Zeit zwischen der Verabschiedung einer Gesetzesvorlage und der Einführung wird immer kürzer, was nicht zuletzt die Informatik vor grosse Herausforderungen stellt. Es gilt jeweils, nicht nur die Prozesse sauber und gesetzeskonform abzubilden. Auch an die Statistik werden heute sehr grosse Anforderungen gestellt. Die Installation von Statistik-Tools ist jedoch häufig mit einem hohen Aufwand verbunden und braucht zeitlichen Vorlauf. Die IGS war bisher immer in der Lage, die anspruchsvollen Umsetzungen und Herausforderungen im ICT-Bereich gut, zeitgerecht und gesetzeskonform zu meistern.

Zebi 2021 Fachkräfte der Zukunft ausbilden

Nach der coronabedingten Pause im Jahr 2020 konnte im November 2021 die Zebi (Zentralschweizer Bildungsmesse) wieder durchgeführt werden. Sie war ein voller Erfolg!

Über 160 Berufsverbände, Schulen und Unternehmen präsentierten ihre vielseitigen Aus- und Weiterbildungsangebote an der Zentralschweizer Bildungsmesse. Während vier Tagen wurden 140 Berufe sowie zahlreiche Weiterbildungsangebote vorgestellt. Ein umfassendes und attraktives Rahmenprogramm rundete das Messeangebot ab. Der persönliche Austausch mit Lernenden und Fachleuten, sowie das praktische Erleben von spannenden Berufen und Weiterbildungsangeboten standen im Mittelpunkt. Die Zebi 2021 hiess rund 22'000 Besucherinnen und Besucher willkommen.

Auch die Zentralschweizer Ausgleichskassen bieten Ausbildungsplätze an. Sie nahmen daher gemeinsam an der Zebi teil. Am Informationsstand haben Jugendliche und Erwachsene erfahren, welche vielfältigen Arbeitsgebiete bei einer Ausgleichskasse vorhanden sind. Unter dem Motto «Ich in 50 Jahren» konnte man sich fotografisch um 50 Jahre älter machen lassen. Das rief Erstaunen und Gelächter hervor! Über 300 Personen wollten einen Blick in ihre (mögliche) Zukunft werfen. Ein spannendes Buzzerquiz bot die Möglichkeit, sich mit anderen zu messen. Jeder Teilnehmer, jede Teilnehmerin durfte einen kleinen Preis mitnehmen und sich somit als Siegerin oder Sieger fühlen.



Im Fokus

Der ICT-Support

Seit einigen Jahren beschäftigt die Ausgleichskasse Nidwalden einen Informatikspezialisten, oder moderner: einen ICT-Spezialisten. Er kümmert sich um grosse Informatikprojekte, den ICT-Betrieb, aber auch um kleinere Sorgen und Nöte der Mitarbeitenden.



ALESSANDRO CANEVE

arbeitet seit Juni 2020 als ICT-Koordinator bei der Ausgleichskasse Obwalden. Via Kooperationsvertrag ist er auch für die ICT der Ausgleichskasse Nidwalden zuständig.

Die Welt ist näher zusammengerückt – nicht zuletzt auch wegen den Entwicklungen im Informatikbereich. Grosse Distanzen sind mit den modernen Kommunikationsmitteln wie E-Mail, MS Teams und Zoom kein Thema mehr. Mit der wachsenden und immer komplexeren Technologie sind aber auch grosse Herausforderungen für den Betrieb der Informatik sowie Sicherheits- und Datenschutzfragen verbunden. Dies gilt besonders für Unternehmen, welche Gesundheits- und andere heikle Personendaten verwalten, so wie dies bei der Ausgleichskasse und IV-Stelle Nidwalden der Fall ist.

Drei Fragen an unseren ICT-Spezialisten:

Was gefällt Ihnen besonders an Ihrer Aufgabe?

Der Mensch ist ganz klar die schönste Komponente in meinem Alltag. Auf der einen Seite ist es der Austausch mit den verschiedenen Anspruchsgruppen wie Softwarezulieferern oder Applikationsanbietern, und zum anderen die Zusammenarbeit innerhalb der Ausgleichskasse/IV-Stelle mit den Mitarbeitenden. Die Herausforderung, in einer agilen und sich ständig weiterentwickelnden ICT-Umgebung tätig zu sein, darf ich ebenso dazu zählen.

Was sind die Herausforderungen des Alltags?

Die menschliche Komponente ist für mich auch immer noch die grösste Herausforderung. Im ICT-Umfeld spricht man oft vom «User». Ich versuche den Begriff zu vermeiden, da jeder Mensch individuell ist und ebenso individuell auf die verschiede-

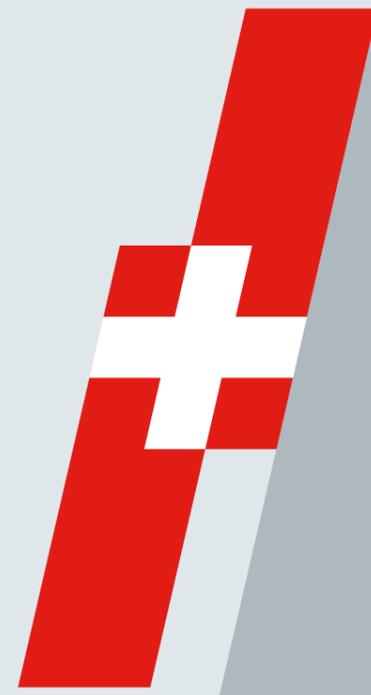
nen ICT-Herausforderungen reagiert. Es benötigt oft Fingerspitzengefühl, das richtige Mass an Support/Hilfestellung zu bieten. Ich muss mir oft vor Augen führen, dass wir heute mit ausgereiften IT-Systemen arbeiten, viele der Mitarbeitenden jedoch hineinwachsen mussten und müssen. Was für die jüngeren Arbeitskollegen und -kollegen oft selbstverständlich ist, kann für andere eine Hürde sein.

Auf der technischen Seite sind oft kurzfristig umzusetzende neue Gesetzgebungen dafür verantwortlich, dass es nicht langweilig wird und die Arbeit spannend bleibt. Zuletzt führten wir pünktlich auf die Weiterentwicklung der IV eine neue Applikation in der IV-Stelle ein. Dies stellte nicht nur die Technik, sondern auch die Anwenderinnen und Anwender vor neue Hürden, die wir jedoch erfolgreich meistern konnten. Als dritten, sehr wichtigen Punkt ist die IT-Sicherheit immer ein Thema. Als Mitglied der Cyber Notfall Organisation innerhalb des AK/IV-Verbunds bin ich diesbe-

züglich stark sensibilisiert und halte die Mitarbeitenden stets auf dem neusten Stand. Auch technisch rüsten wir hier kontinuierlich auf und setzen zum Beispiel auf eine der modernsten KI-basierten Antivirenlösung (KI = künstliche Intelligenz).

Wie sieht für Sie das Büro der Zukunft aus?

Der erste Schritt zum papierlosen Büro ist bereits gemacht. Immer mehr kann über das Internet und unsere elektronischen Plattformen übermittelt und bearbeitet werden. In meiner Vision werden Anwenderapplikationen unserer Kunden und Versicherten Hand in Hand zusammenarbeiten. So wird viel repetitive Arbeit vermieden und die Effizienz gesteigert. Ich gehe davon aus, dass unsere Fachanwendungen in Zukunft auch mit Hilfe von KI unsere Geschäftsprozesse überwachen und optimieren sowie die nötige Sicherheit gewährleisten.



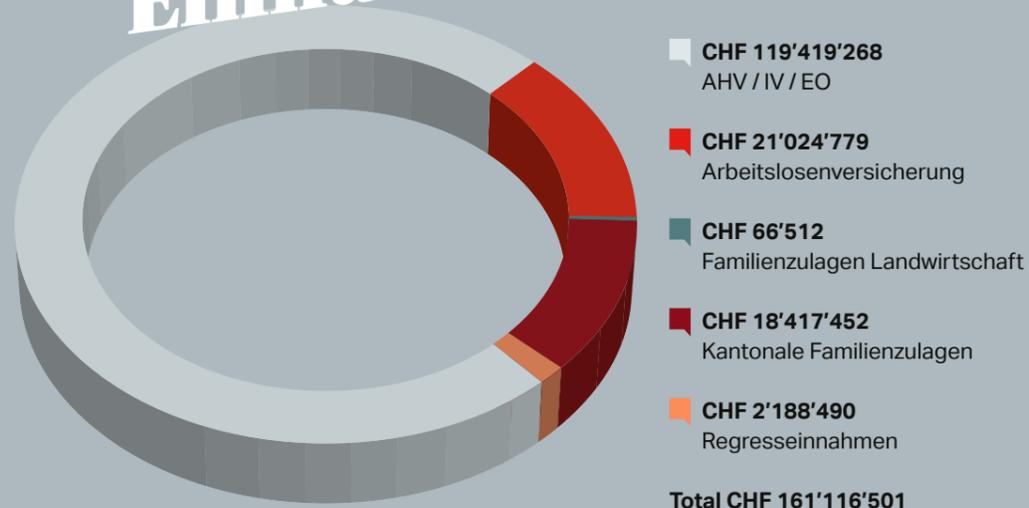
2021 Kenn zahlen

161 Millionen
Versicherungsbeiträge

221 Millionen
Versicherungsleistungen

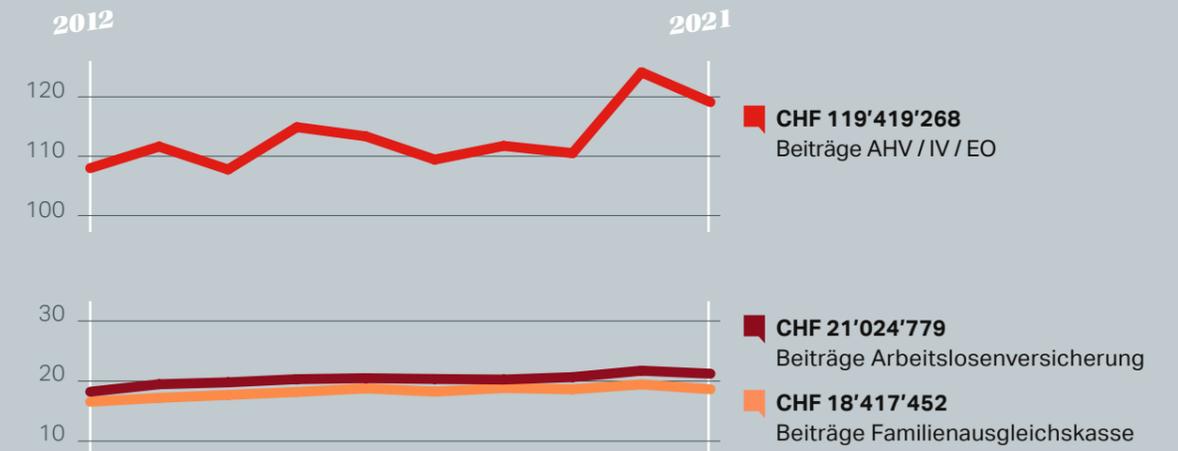
382 Millionen
Gesamtvolumen

Über 161 Mio. CHF Einnahmen



Total CHF 161'116'501

Entwicklung der Beitragseinnahmen



Die Corona-Krise zeigt sich bei den Lohnzahlungen resp. den Beiträgen weniger als erwartet. Wer in der Schweiz wohnt oder arbeitet, ist bei der AHV, IV und EO obligatorisch versichert. Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende sind ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag beitragspflichtig. Nichterwerbstätige (z. B. Studierende) bezahlen ab dem 1. Januar nach dem 20. Geburtstag Beiträge an die AHV, IV und EO.

ÜBER 8'200 MITGLIEDER



Als «Mitglieder» einer Ausgleichskasse werden Arbeitgebende, Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige bezeichnet, die bei der Ausgleichskasse die Sozialversicherungsbeiträge abrechnen. Die Ausgleichskasse Nidwalden hat keine Monopolstellung; mehr als 20 Ausgleichskassen der Verbände sind in Nidwalden aktiv.

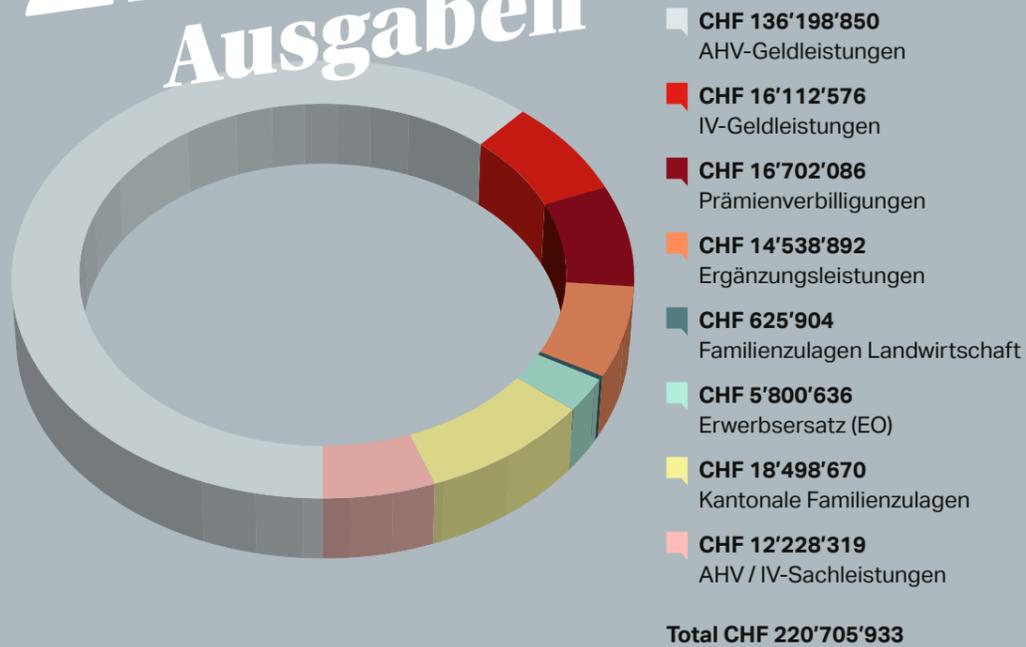
BEITRAGSBEZUG



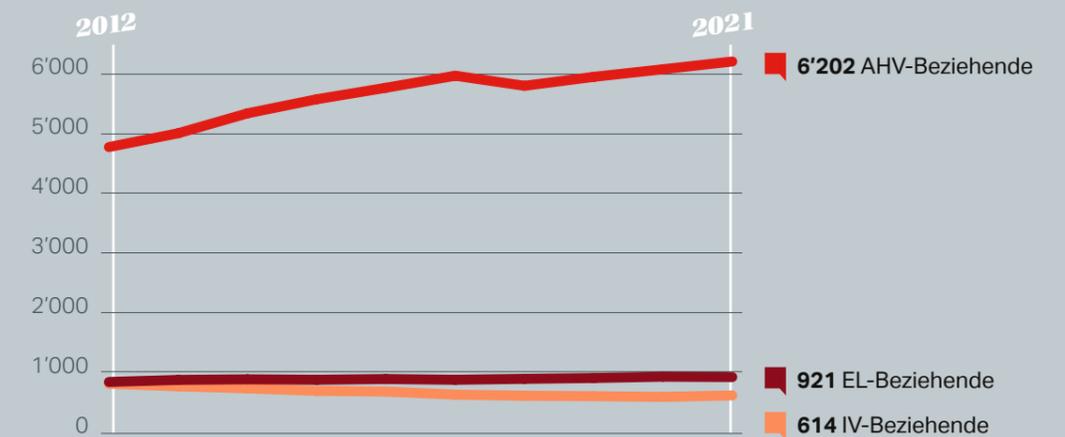
Die Ausgleichskassen sind bekannt für ihren konsequenten Beitragsbezug. Das Inkasso der AHV wurde im Jahr 2001 mit einer strikten Verzugszinsregelung verschärft. Trotz der obenstehenden Zahlen ist gewiss: Die allermeisten Nidwaldner Unternehmen kommen ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Angestellten und den Sozialwerken pünktlich nach. Dafür gebührt ihnen Dank!

Im Jahr 2021 musste sich die Ausgleichskasse an 119 Konkursen und Liquidationen beteiligen. Sofern die Sozialwerke trotz Konkurs oder Betreibung zu Schaden kommen, müssen alle Verantwortlichen in Verwaltungsrat und Geschäftsführung mit einer Schadenersatzklage rechnen.

Über 220 Mio. CHF Ausgaben



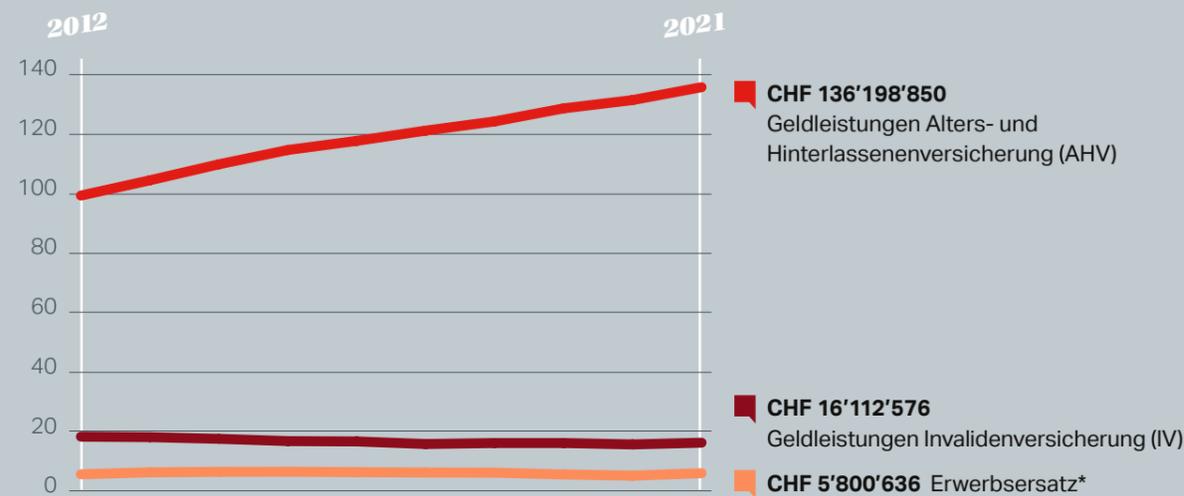
ENTWICKLUNG AHV-, IV- UND EL-BEZIEHENDE



Der Altersrentneranteil an der Bevölkerung nimmt konstant zu. Geburtenrückgang und erhöhte Lebensdauer sind die Hauptgründe für diese demographische Entwicklung.

Bei den kantonalen Ergänzungsleistungen zu AHV/IV (EL) ist darauf hinzuweisen, dass in Nidwalden im gesamtschweizerischen Vergleich wenig Rentnerinnen und Rentner Ergänzungsleistungen beziehen. Sämtliche Nidwaldner Haushalte werden jährlich mit Informationen zu den EL und zur Prämienverbilligung bedient. Im Internet sind unter www.aknw.ch Online-Berechnungen möglich.

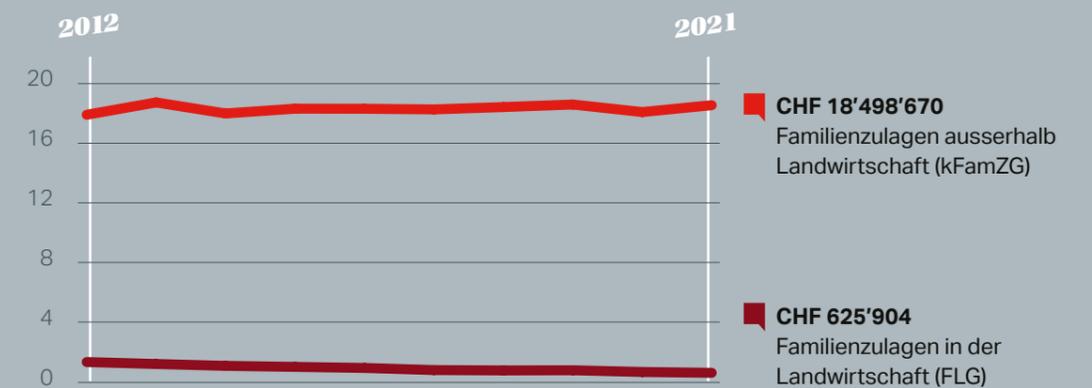
UNSERE HAUPTAUFGABEN: AHV / IV / EO



Die AHV ist die wichtigste Sozialversicherung der Schweiz. Die grosse Bedeutung der obligatorischen Altersversicherung zeigt sich denn auch an den Zahlen der Ausgleichskasse Nidwalden. Mehr als die Hälfte des gesamten Leistungsvolumens machten die Rentenzahlungen für die AHV aus.

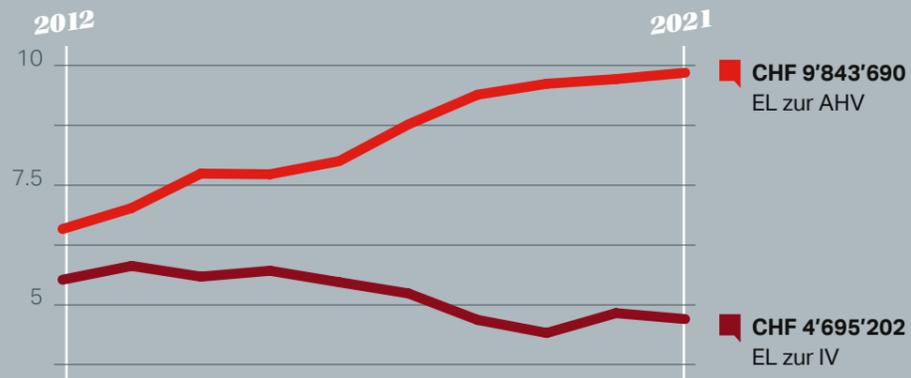
*Umfasst Erwerbsersatz, Mutter- und Vaterschaftsentschädigung, Betreuungsentschädigung

FAK + FLG: Über 19 Mio. CHF Familienzulagen



Die Leistungen der im Kanton Nidwalden tätigen privaten Familienausgleichskassen sind hier nicht enthalten.

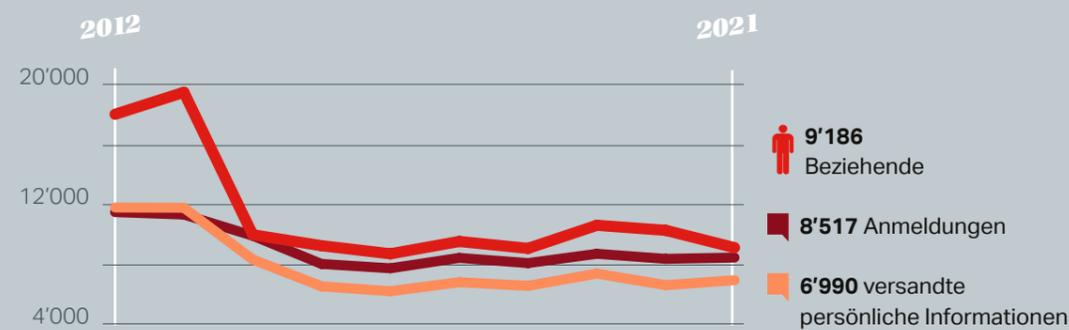
ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN (EL): BEDARFSGERECHTE ZUSCHÜSSE



Die kantonalen Ergänzungsleistungen zur AHV und IV sind als Bedarfsleistungen konzipiert. Zusammen mit weiteren Einnahmen wie Pensionskassenrenten und Vermögen sollen die Ergänzungsleistungen allen Rentnerinnen und Rentnern den Existenzbedarf decken und somit Armut verhindern. Dieses Ziel wird bei AHV/IV-Rentnern erreicht. Die Ausgaben für Ergänzungsleistungen haben sich in den letzten Jahren gesamthaft eher wieder stabilisiert.

Nidwalden hat im schweizerischen Vergleich tiefe EL-Ausgaben. Diese Ausgaben werden aus Steuergeldern des Bundes und des Kantones finanziert.

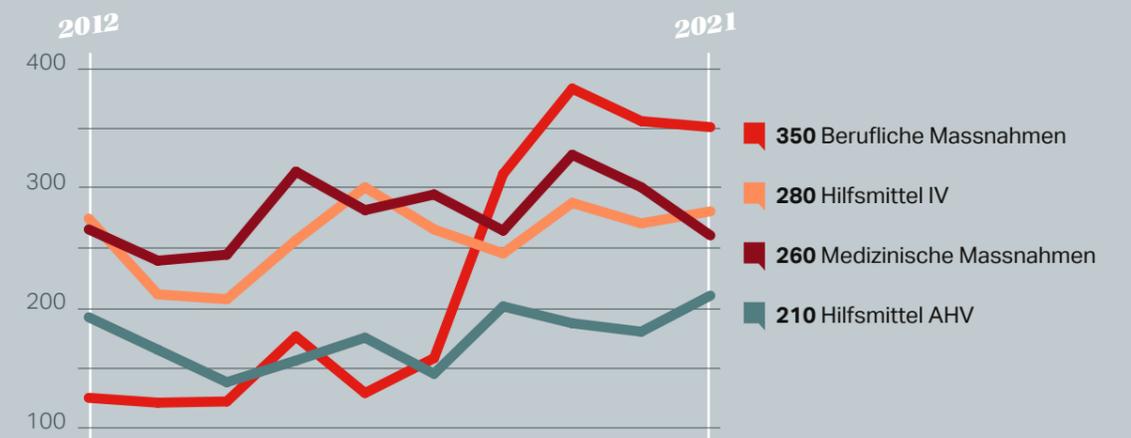
Individuelle Prämienverbilligung (IPV)



Die im Jahr 1995 eingeführte individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung hilft mit, die Kopfprämien der Krankenkassen zu finanzieren. Betreffend Finanzierung gilt: Die Kantone erhalten vom Bund einen fixen Betrag zugesprochen, welcher 7,5% der Bruttokosten der obligatorischen Krankenversicherung entspricht. Die Anteile der Kantone richten sich u.a. nach deren Wohnbevölkerung.

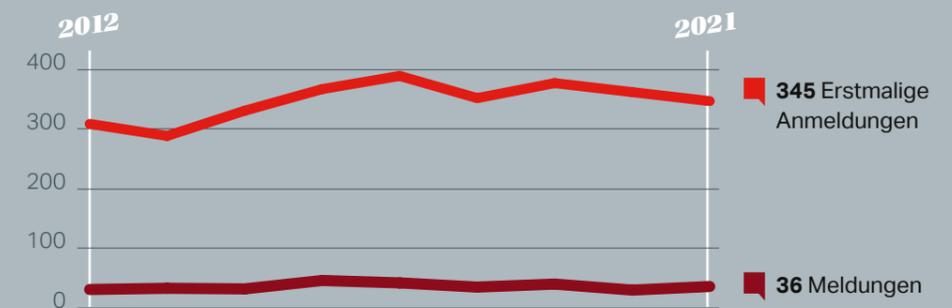
Unter www.aknw.ch findet sich der Abschlussbericht 2021.

Eingliederung vor Rente



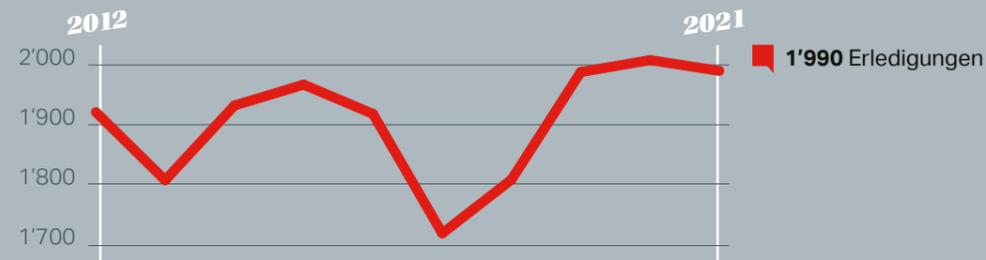
Im Vordergrund der Tätigkeit der IV-Stelle steht die Eingliederung der Versicherten. Mit der letzten IV-Revisionen wurden die Eingliederungsinstrumente noch erweitert: Früherfassung, Frühintervention und Integrationsmassnahmen sind entsprechende Stichworte. Es stehen somit sehr viele Möglichkeiten im Bereich Eingliederung offen, um Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen wieder in den Arbeitsmarkt integrieren zu können.

MELDUNGEN UND ANMELDUNGEN



Seit 1.1.2008 verfügen die IV-Stellen über ein zusätzliches Instrument, um Personen mit einer gesundheitlichen Problematik noch früher begleiten zu können: Die Meldung. Dies ist ein rasches, unkompliziertes Verfahren, welches es ermöglicht, nach einer 30-tägigen Arbeitsunfähigkeit oder bei gehäuften Absenzen während eines Jahres mit der IV-Stelle Kontakt aufzunehmen. Neben dem Versicherten sind weitere Personen berechtigt, eine Meldung zu veranlassen (z.B. der Arbeitgeber oder die Ärztin). Rund 70% der Meldungen führen anschliessend zu einer Anmeldung an die IV-Stelle. Die Anmeldung kann jedoch weiterhin nur vom Versicherten eingereicht werden.

Bearbeitete Geschäftsfälle



Menschen mit Behinderungen benötigen oft intensive und teilweise auch langjährige Unterstützung durch die IV. Die Anzahl der erledigten Geschäftsfälle bezieht sich denn auch nicht nur auf die erstmalige Anmeldung, sondern auch auf alle Folgegesuche und Leistungen.

Die IV-Stelle Nidwalden hat zudem rund 7'995 Rechnungen (Eingliederungsmassnahmen, med. Massnahmen, usw.) kontrolliert, in der Höhe von 12'228'319.00 Franken.

Regressdienst



Bei den Regresseinnahmen ist in den letzten Jahren ein Rückgang zu verzeichnen. Dies ist auf Leistungseinsparungen bei der IV zurückzuführen und ein gesamtschweizerisches Phänomen. Auch muss um jeden Franken härter gekämpft werden als früher. So sinken zwar die Einnahmen, nicht aber die Arbeitslast.

Der Regressdienst macht im Namen der zentralschweizerischen Ausgleichskassen und IV-Stellen Rückgriffsforderungen gegenüber haftpflichtigen Dritten geltend. Im Jahr 2021 gingen 404 neue Fälle ein und 401 Fälle konnten erledigt werden.

Die Einführung des Regresses im Bereich der ausserkantonalen Hospitalisation gemäss KVG im Jahr 2001 erwies sich als eine sinnvolle Erweiterung der Dienstleistungspalette der Ausgleichskasse Nidwalden. Für die beteiligten Kantone Obwalden und Nidwalden ist dieser Regress finanziell erfolgreich.

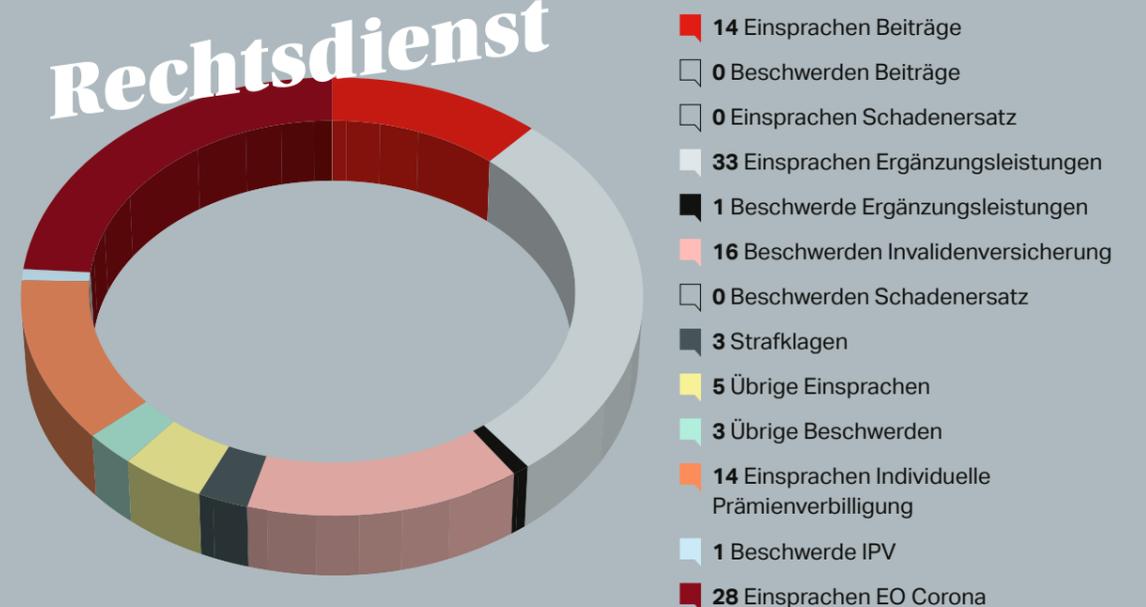
RENTENBESCHLÜSSE



Die erstmaligen Rentenbeschlüsse sind finanziell und sozialpolitisch wohl am bedeutsamsten. Die Faustregel sagt, dass ein Rentenentscheid die IV eine halbe Million Franken kostet. Auch die bestehenden IV-Renten werden periodisch überprüft (ergänzte Rentenbeschlüsse).

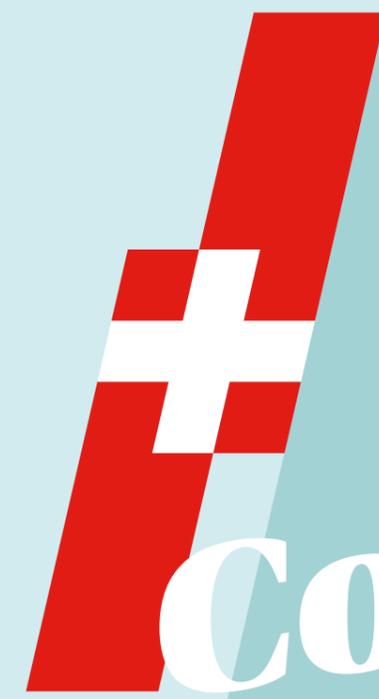
Neben den Rentenentscheiden wurden aber auch Abklärungen an Ort und Stelle getroffen: 205 Abklärungen im Bereich IV und 132 Abklärungen im Bereich AHV.

Rechtsdienst



Auf den 1. Januar 2003 trat das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Kraft. Seither können die Kunden nun direkt Einsprachen bei der Ausgleichskasse einreichen.

Im Bereich der IV besteht hingegen vor Erlass der Verfügung die Möglichkeit, Einwände zu erheben. Die Verfügung ist danach nicht mit Einsprache, sondern direkt mit einer Beschwerde anzufechten.



2021

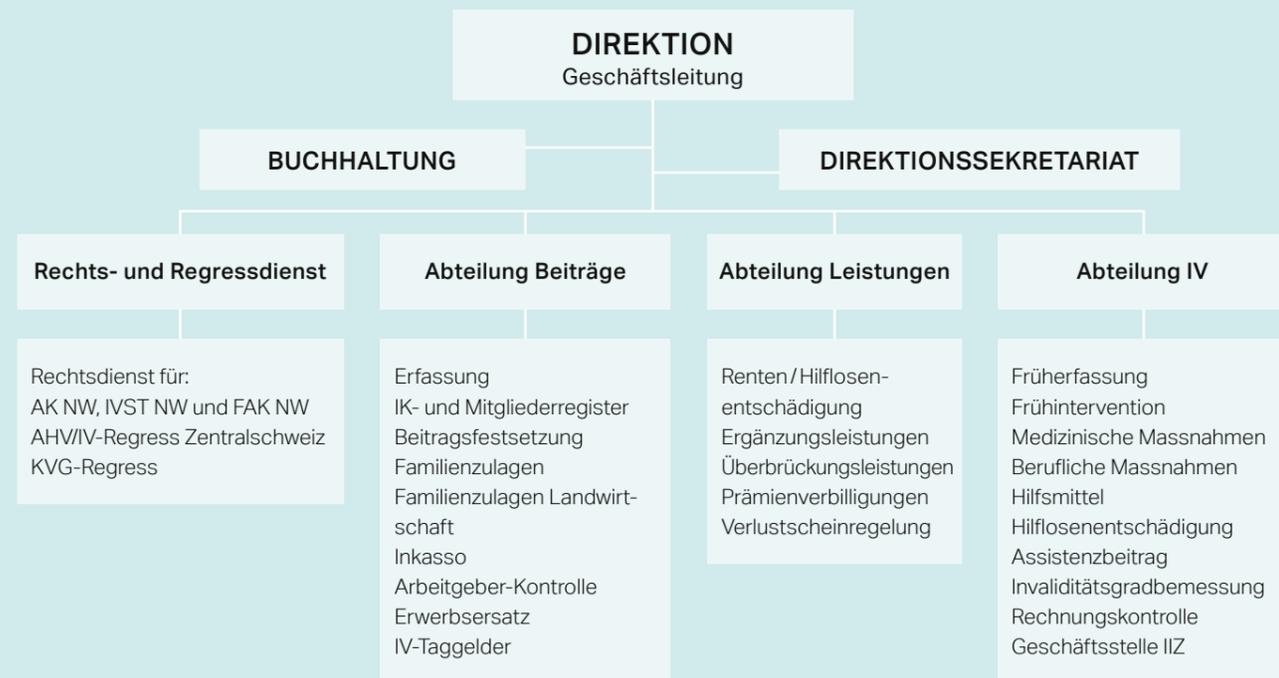
Corporate Governance

Unter Corporate Governance ist die Gesamtheit an Grundsätzen und Regeln zu verstehen, welche die Gestaltung der Organisation, das Verhalten und die Transparenz auf oberster Unternehmensebene regulieren und damit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Leitung und Kontrolle sicherstellen soll. Gestützt auf die Weisung der Aufsichtskommission des Nidwaldner Landrates vom 5. Dezember 2016 wird Bericht für die drei selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten Ausgleichskasse, IV-Stelle und Familienausgleichskasse Nidwalden erstattet.

Unternehmensstruktur

Die Organisation der Ausgleichskasse Nidwalden ist im Einführungsgesetz vom 25. April 1993 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EGzAHVG, NG 741.1) geregelt. Die Organe der Ausgleichskasse Nidwalden sind die Verwaltungskommission, die Direktorin und die Revisionsstelle. Die Aufgaben der Organe sind im EGzAHVG sowie in der Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz vom 24. April 1996 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Ausgleichskassenverordnung; NG 741.11) ausführlich dargelegt.

Das unten stehende Organigramm zeigt die funktionelle Gliederung auf der operativen Seite.



Beteiligungen

Die Ausgleichskasse Nidwalden ist an folgenden Organisationen körperschaftlich beteiligt:

- Informatikgesellschaft für Sozialversicherungen GmbH (IGS GmbH), St. Gallen. Die Ausgleichskasse Nidwalden ist seit 1998 Gesellschafterin, die Stammeinlage beträgt Fr. 30'000.-.
- Revisionsstelle für Ausgleichskassen (RSA), Genossenschaft Zürich. Die Ausgleichskasse Nidwalden ist seit 1987 Genossenschafterin, das Kapital wurde zurückerstattet.

Die Ausgleichskasse Nidwalden ist zudem in einigen Vereinen Mitglied.

Kapitalstruktur

Die Ausgleichskasse Nidwalden ist eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts des Kantons Nidwalden. Der Kanton musste seit der Gründung per 1. Januar 1948 noch nie Dotationskapital einschiessen. Die Kapitalstruktur sowie die Bilanzsumme sind in der Verwaltungsrechnung qualitativ und quantitativ ausgewiesen.

Der Kanton haftet gemäss Art. 70 AHVG sowie Art. 10 EGzAHVG für Schäden, die von den Organen oder

Funktionären der Ausgleichskasse Nidwalden durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grob fahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden. Der Kanton musste noch nie für die Ausgleichskasse Nidwalden in diesem Sinne Geld aufwenden. Eine Gewinnablieferung erfolgt nicht und wäre auch bundesrechtswidrig.

Der Kanton trägt die Aufwendungen, die der Ausgleichskasse durch die so genannten übertragenen Aufgaben erwachsen. Es sind dies die Individuelle Prämienverbilligung (IPV), die Ergänzungsleistungen zu AHV/IV (EL), die Verlustscheinregelung im Krankenversicherungsbereich (KVG), die Obligatoriumskontrolle in der Unfallversicherung und die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose.

Verwaltungskommission

Präsident

Landrat Joseph Niederberger, Sozialversicherungsfachmann mit eidg. Fachausweis; Versicherungsberater AXA. Erstmals gewählt 2014, Ende laufende Amtsdauer 2022. Keine geschäftlichen Beziehungen zur Ausgleichskasse Nidwalden.

Vizepräsidentin

Landrätin Regula Wyss, dipl. Pflegefachfrau FH; Klinik St. Anna, Luzern. Erstmals gewählt 2010, Ende laufende Amtsdauer 2022. Keine geschäftlichen Beziehungen zur Ausgleichskasse Nidwalden.

Mitglieder

Regierungsrätin Michèle Blöchli, Vorsteherin der Gesundheits- und Sozialdirektion des Kantons Nidwalden. Erstmals gewählt 2018, Ende laufende Amtsdauer 2022. Geschäftliche Beziehungen vorhanden: Verbindungsperson zur Gesundheits- und Sozialdirektion des Kantons Nidwalden sowie zum Regierungsrat des Kantons Nidwalden.

Landrätin Iren Odermatt Eggerschwiler, kaufm. Angestellte, Uertekorporation Dallenwil. Erstmals gewählt 2014, Ende laufende Amtsdauer 2022. Keine geschäftlichen Beziehungen zur Ausgleichskasse Nidwalden.

Landrat Markus Walker, Software-Entwickler, Swisscom. Erstmals gewählt 2021, Ende laufende Amtsdauer 2022. Keine geschäftlichen Beziehungen zur Ausgleichskasse Nidwalden.

Tätigkeiten und Interessenbindungen der Mitglieder der Verwaltungskommission

Die Mitglieder der Verwaltungskommission vertreten mit Ausnahme von Regierungsrätin Michèle Blöchli keine Interessen, die mit der Geschäftstätigkeit der Ausgleichskasse Nidwalden verbunden sind. Die Gesundheits- und Sozialdirektion befasst sich mit der politischen Steuerung, mit Gesetzgebungsprojekten und mit Planungs- und Koordinationsaufgaben im kantonalen, interkantonalen und im Bundesbereich, die auch die Ausgleichskasse Nidwalden tangieren.

Interne Organisation

Ausschuss Wahl Direktion: Präsident, Vizepräsidentin, Regierungsrätin Michèle Blöchli

Kompetenzregelung zwischen Verwaltungskommission und Geschäftsleitung

Die Kompetenzen der Verwaltungskommission sind abschliessend in § 4 der Ausgleichskassenverordnung geregelt. Die Kompetenzen der Direktion sind abschliessend in § 7 der Ausgleichskassenverordnung geregelt.

Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung

Die breit gefächerten Informations- und Kontrollinstrumente der Verwaltungskommission sind abschliessend in § 4 der Ausgleichskassenverordnung geregelt. Die Schweigepflicht gemäss Art. 33 ATSG (SR 830.1) ist in § 5 Abs. 2 der Ausgleichskassenverordnung verstärkt: Nur im Einverständnis der Gesamtkommission kann ein Mitglied der Verwaltungskommission Auskunft über die Geschäfte und die Behandlung einzelner Fälle sowie Einsicht in bestimmte Akten verlangen.

Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus der Direktorin und dem Vizedirektor.

Direktorin

Monika Dudle-Ammann,
lic. iur., dipl. Sozialversicherungsexpertin,
Lizenziat in Rechtswissenschaft, Universität Freiburg

Tätigkeiten von beruflichem Interesse im Jahr 2021:

Vorstandsmitglied Info-Stelle AHV/IV
Mitglied Stiftungsrat Pro Senectute Nidwalden
Punktuelle Einsatz als Referentin und Publikationstätigkeit im Bereich Sozialversicherung.

Vizedirektor

Bernhard Studhalter,
Doktorat der Rechtswissenschaft, Universität Zürich
Rechtsanwaltspatent des Kantons Luzern
Notariatspatent des Kantons Luzern

Tätigkeiten von beruflichem Interesse im Jahr 2021:

Mitglied der Betriebskommission der Medizinischen Abklärungsstelle (MEDAS), Luzern
Mitglied Stiftungsrat, Stiftung Rast
Punktuelle Einsatz als Referent und Publikationstätigkeit im Bereich Sozialversicherung und Haftpflichtrecht.

Entschädigungen, Beteiligungen, Darlehen

Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und von Beteiligungsprogrammen je für amtierende und gegebenenfalls für ehemalige Mitglieder der Verwaltungskommission: Die Verwaltungskommission legt die Entschädigungen in Form einer einfachen Tabelle fest. Die Entschädigung besteht aus Fixum, Sitzungsgeld und Spesen. Erfolgsabhängige Entschädigungen werden nicht ausgerichtet. Entschädigungen werden zudem nur an amtierende Mitglieder ausgerichtet.

Im Jahr 2021 betrug die Gesamtentschädigung an alle Mitglieder unter allen Titeln (Fixum, Sitzungsgelder und Spesen) Fr. 19'238.00. Im Jahr 2021 betrug die höchste Gesamtentschädigung an ein Mitglied der Verwaltungskommission unter allen Titeln (Fixum, Sitzungsgelder und Spesen) Fr. 5'950.00.

Der Lohnanspruch der Geschäftsleitung richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht. Zusätzliche Vergütungsansprüche jeglicher Art (so z.B. Honorare für Mandate) sind von der Verwaltungskommission vorgängig zu bewilligen.

Die Ausgleichskasse Nidwalden gewährt den Mitgliedern der Verwaltungskommission und der Geschäftsleitung keine Darlehen.

Revisionsstelle

Die Aufsicht über die Ausgleichskasse Nidwalden in Bundesaufgaben obliegt den beiden Bundesämtern für Sozialversicherungen (BSV) und für Gesundheit (BAG). Für kantonale Aufgaben und Verbundaufgaben (z.B. EL, Prämienverbilligung, usw.) sind auch kantonale Organe zuständig. In den jeweiligen Gesetzen werden die Art der Geschäftsprüfung sowie die Revisionsorgane bestimmt. Besonders wichtig sind die Bestimmungen von Art. 164 AHVV, die gestützt auf Art. 68 Abs. 3 und 4 AHVG erlassen wurden. In sieben ausführlichen Artikeln wird das Revisionsverfahren der Ausgleichskassen auf nationaler Ebene einheitlich geregelt. Daneben bestehen Sondernormen in weiteren Bundesgesetzen.

Das führt dazu, dass im gemeinsamen Betrieb Ausgleichskasse Nidwalden, mit einem gemeinsamen Team, mit einer gemeinsamen EDV-Applikation in unterschiedlichen Zweigen der Sozialversicherungen Dienstleistungen erbracht werden und diese nach völlig verschiedenen Kriterien von verschiedenen Organen geprüft werden. Pro Jahr entstehen so unterschiedlich aufgebaute Revisionsberichte von diversen Stellen.

Aufgabe	Revisionsorgan	Fokus der Geschäftsprüfung	Rhythmus	Bericht geht – neben der Verwaltungskommission – primär an
AHV/EO/FLG	PWC	Hauptrevision (Materielle Fragen)	Jährlich	Bundesamt für Sozialversicherungen
AHV/EO/FLG	PWC	Abschlussrevision (Buchhaltung)	Jährlich	Bundesamt für Sozialversicherungen
EL	PWC	Haupt- und Abschlussrevision (Buchhaltung und materielle Fragen)	Jährlich	Bundesamt für Sozialversicherungen
AHV/IV-Regress	Bundesamt für Sozialversicherungen	Geschäftsprüfung (Materielle Fragen)	Jährlich	Bundesamt für Sozialversicherungen
KVG-Regress	PWC	Abschlussrevision (Buchhaltung)	Jährlich	–
Prämienverbilligung	PWC	Haupt- und Abschlussrevision (Buchhaltung und materielle Fragen)	Jährlich	Bundesamt für Gesundheit
Verlustscheinregelung	PWC	Abschlussrevision (Buchhaltung)	Jährlich	–

Für die Kernaufgaben der ersten Säule sind vom Bund spezialisierte Revisionsstellen vorgeschrieben, die über eigentliche ‚AHV-Revisionspezialisten‘ verfügen müssen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen erlässt zudem verbindliche Weisungen für die Revision der AHV-Ausgleichskassen (WRAK; <https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6949>). Ebenso definiert das Bundesamt für Gesundheit Vorschriften für die Revision der IPV.

Die Verwaltungskommission hat die PricewaterhouseCoopers (PWC) mit den Aufgaben der gesetzlichen Revision gemäss Art. 68 AHVG betraut. Die PWC hat – ausser den parallelen Revisionen im Bereich IV-Stelle Nidwalden und der Familienausgleichskasse Nidwalden – keine zusätzlichen Dienstleistungen erbracht und es bestehen auch keine weiteren geschäftlichen Beziehungen. Das Mandat ist nicht befristet. Die leitende Revisorin Pascale Erni, lic. oec. und dipl. Wirtschaftsprüferin, betreut die Ausgleichskasse Nidwalden seit 2019.

Für die Revisionen (Haupt- und Abschlussrevision) im Bereich der Ausgleichskasse inklusive übertragene Aufgaben betrug das Honorar für das Jahr 2021 Fr. 59'810.65.

Das BSV übt die Aufsicht über die Revisionsstellen aus. Zusammen mit der Kammerkommission ist das BSV auch um die Ausbildung der AHV-Revisoren besorgt. Die unterschiedlichen Perspektiven der Aufsicht bringen es mit sich, dass die Ausgleichskasse Nidwalden mit verschiedenen Revisionskriterien konfrontiert ist. Die Berichte der Revisionsorgane gehen an kantonale (v.a. Verwaltungskommission) und eidgenössische Behörden. Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen der Revisionsstelle mit dem Präsidenten der Verwaltungskommission statt.

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird am Schluss angeführt. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die Ausgleichskasse Nidwalden aufgrund des Bundesrechts nicht anwendbar.

Unternehmensstruktur

Die Organisation der IV-Stelle Nidwalden ist in der Einführungsverordnung vom 2. September 1992 zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (EVZIVG, NG 741.2) geregelt. Die Organe sind die Verwaltungskommission, die Direktorin und die Revisionsstelle. Die Aufgaben sind in der EVZIVG dargelegt.

Die IV-Stelle Nidwalden ist in einigen Vereinen Mitglied.

Kapitalstruktur der Organisation

Die IV-Stelle Nidwalden ist eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts des Kantons Nidwalden. Der Kanton musste seit der Gründung per 1. Januar 1993 noch nie Dotationskapital einschiessen. Der Kanton haftet gemäss Art. 66 IVG in Verbindung mit Art. 70 AHVG für Schäden, die von den Organen oder Funktionen der IV-Stelle Nidwalden durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grob fahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden. Seit 1993 musste der Kanton Nidwalden in diesem Sinn noch nie Geld aufwenden. Eine Gewinnablieferung erfolgt nicht und wäre auch bundesrechtswidrig.

Die Kosten der IV-Stellen werden vollumfänglich von der Betriebsrechnung der eidgenössischen Invalidenversicherung getragen.

Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der IV-Stelle Nidwalden ist personell identisch mit der Verwaltungskommission der Ausgleichskasse. Bezüglich der Angaben zu den Personen wird auf die vorstehenden Ausführungen unter Ausgleichskasse Nidwalden verwiesen.

Tätigkeiten und Interessenbindungen der Mitglieder der Verwaltungskommission

Vgl. dazu die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden.

Interne Organisation

Vgl. dazu die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden.

Kompetenzregelung zwischen Verwaltungskommission und Geschäftsleitung

Die Kompetenzen der Verwaltungskommission sind abschliessend in § 4 EVZIVG geregelt. Die Kompetenzen der Direktion sind abschliessend in § 5 EVZIVG geregelt.

Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung

Die breit gefächerten Informations- und Kontrollinstrumente der Verwaltungskommission sind abschliessend in § 4 EVZIVG geregelt.

Geschäftsleitung

Von Amtes wegen leitet die Direktorin der Ausgleichskasse Nidwalden auch die IV-Stelle (§ 5 EVZIVG). Die Angaben zu den Personen der Geschäftsleitung sind vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden ersichtlich.

Entschädigungen, Beteiligungen, Darlehen

Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und von Beteiligungsprogrammen je für amtierende und gegebenenfalls für ehemalige Mitglieder der Verwaltungskommission:

Die Verwaltungskommission legt die Entschädigungen in der Form einer einfachen Tabelle fest. Die Entschädigung besteht aus Fixum und Sitzungsgeld. Entschädigungen werden nur an amtierende Mitglieder ausgerichtet.

Im Jahr 2021 betrug die Gesamtentschädigung an alle Mitglieder unter allen Titeln (Fixum und Sitzungsgelder) Fr. 6'250.00. Im Jahr 2021 betrug die höchste Gesamtentschädigung an ein Mitglied der Verwaltungskommission unter allen Titeln (Fixum und Sitzungsgelder) Fr. 2'675.00.

Der Lohnanspruch der Geschäftsleitung richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht. Zusätzliche Vergütungsansprüche (Honorare für Mandate, usw.) sind von der Verwaltungskommission vorgängig zu bewilligen.

Die IV-Stelle Nidwalden gewährt den Mitgliedern der Verwaltungskommission und der Geschäftsleitung keine Darlehen.

Revisionsstelle

Die Aufsicht über die IV-Stelle Nidwalden in Bundesaufgaben obliegt dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). Im IVG werden die Art der Geschäftsprüfung sowie die Revisionsorgane bestimmt. Besonders wichtig sind die Bestimmungen von Art. 64 IVG. Das Revisionsverfahren der IV-Stellen ist auf nationaler Ebene einheitlich geregelt.

Es bestehen somit zwei Revisionsorgane: Das BSV und die Revisionsstelle der Ausgleichskasse Nidwalden. Das BSV prüft gestützt auf Art. 64 IVG Abs. 2 die Arbeit der IV-Stelle Nidwalden direkt. Es geht dabei insbesondere um versicherungstechnische Fragen.

Im Bereich des Geldverkehrs erfolgt die Revision durch die Revisionsstelle PWC. Für die Kernaufgaben der ersten Säule sind vom Bund spezialisierte Revisionsstellen vorgeschrieben, die über eigentliche ‚AHV-Revisionspezialisten‘ verfügen müssen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen erlässt zudem verbindliche Weisungen für die Revision (WRAK; <https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6949>).

Die Verwaltungskommission der Ausgleichskasse Nidwalden hat die PricewaterhouseCoopers (PWC) mit den Aufgaben der gesetzlichen Revision gemäss Art. 68 AHVG betraut. Die PWC hat – ausser den parallelen Revisionen im Bereich Ausgleichskasse Nidwalden und der Familienausgleichskasse Nidwalden – keine zusätzlichen Dienstleitungen erbracht und es bestehen auch keine weiteren geschäftlichen Beziehungen. Das Mandat ist nicht befristet. Die leitende Revisorin Pascale Erni, lic. oec. und dipl. Wirtschaftsprüferin, betreut die IV-Stelle Nidwalden seit 2019.

Für die Revision der IV-Stelle betrug das Honorar für das Jahr 2021 Fr. 4'919.20.

Das BSV übt die Aufsicht über die Revisionsstellen aus. Zusammen mit der Kammerkommission ist das BSV auch um die Ausbildung der AHV-Revisionen besorgt.

Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen der Revisionsstelle mit dem Präsidenten der Verwaltungskommission statt.

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist am Schluss aufgeführt. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die IV-Stelle Nidwalden aufgrund des Bundesrechts nicht anwendbar.

Mit der Änderung des Landratsgesetzes (NG 151.1) auf den 1. Juli 2004 entstand in Art. 18 eine landrätliche Aufsichtskommission. Dabei wurde in der Gesetzgebungsarbeit die Situation geschaffen, dass die identische Bezeichnung «Aufsichtskommission» mehrfach belegt ist. Gemäss dem älteren Art. 21 des Familienzulagengesetzes (NG 762.1) bestand schon vorher eine landrätliche Aufsichtskommission für die Familienausgleichskasse Nidwalden, welche den Namen auch im Einführungsgesetz zum Gesetz über die Familienzulagen vom 25. Juni 2008 (kantonales Familienzulagengesetz, kFamZG) beibehalten hat. Zur besseren Verständlichkeit sprechen wir in der Folge von der Aufsichtskommission der Familienausgleichskasse Nidwalden als «Aufsichtskommission FAK».

Mit der Einführung des neuen Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) vom 14. März 2006 wurden neu verschiedene Grundsätze für die kantonalen Familienausgleichskassen auf Bundesstufe geregelt. Diese sind insbesondere in Art. 15 und Art. 17 FamZG festgehalten. Diese gesetzlichen Bestimmungen werden im Folgenden nicht mehr zitiert. Es wird jeweils nur noch auf die konkrete kant. Regelung für die Familienausgleichskasse Nidwalden hingewiesen.

Unternehmensstruktur

Die Organisation der Familienausgleichskasse Nidwalden ist im kantonalen Familienzulagengesetz in Art. 11 geregelt. Die Organe der Familienausgleichskasse Nidwalden sind die Aufsichtskommission FAK, die Direktion und die Revisionsstelle.

Die Aufgaben der Organe sind umfassend in Art. 13 und 15 sowie Art. 25 des kantonalen Familienzulagengesetzes sowie in der Vollzugsordnung zum kantonalen Familienzulagengesetz (kFamZV) vom 18. November 2008 (NG 762.11) geregelt.

Kapitalstruktur der Organisation

Die Familienausgleichskasse Nidwalden ist gemäss Art.11 des kantonalen Familienzulagengesetzes eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts des Kantons Nidwalden. Der Kanton musste seit der Gründung per 1. Januar 1956 noch nie Dotationskapital einschliessen. Die Kapitalstruktur sowie die Bilanzsumme sind in der Verwaltungsrechnung qualitativ und quantitativ ausgewiesen.

Der Kanton haftet gemäss Art. 27 des kantonalen Familienzulagengesetzes in Verbindung mit Art. 70 AHVG für Schäden, die von den Organen oder Funktionären der Familienausgleichskasse Nidwalden durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grob fahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden. Seit 1956 musste der Kanton Nidwalden noch nie Geld für die Familienausgleichskasse Nidwalden aufwenden. Eine Gewinnablieferung erfolgt aus diesen Gründen nicht und hat auch keine gesetzliche Grundlage.

Aufsichtskommission FAK

Die Aufsichtskommission FAK ist personell identisch mit der Verwaltungskommission der Ausgleichskasse. Bezüglich der Angaben zu den Personen wird auf die vorstehenden Ausführungen unter Ausgleichskasse Nidwalden verwiesen.

Tätigkeiten und Interessenbindungen der Mitglieder der Aufsichtskommission FAK

Es gelten sinngemäss die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden.

Interne Organisation

Vgl. die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden.

Kompetenzregelung zwischen Aufsichtskommission FAK und Geschäftsleitung

Gemäss Art. 11 Abs. 4 des kantonalen Familienzulagengesetzes gelten die Bestimmungen der EGzAHVG sinngemäss. Die Kompetenzen der Aufsichtskommission FAK sind abschliessend in § 4 der Ausgleichskassenverordnung geregelt. Die Kompetenzen der Direktion sind abschliessend in § 7 der Ausgleichskassenverordnung geregelt.

Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung

Die breit gefächerten Informations- und Kontrollinstrumente der Aufsichtskommission FAK sind abschliessend in § 4 der Ausgleichskassenverordnung geregelt.

Die Schweigepflicht gemäss Art. 33 ATSG (SR 830.1) ist in § 5 Abs. 2 der Ausgleichskassenverordnung verankert. Nur im Einverständnis der Gesamtkommission kann ein Mitglied der Aufsichtskommission FAK Auskunft über die Geschäfte und die Behandlung einzelner Fälle sowie Einsicht in bestimmte Akten verlangen.

Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus der Direktorin und dem Vizedirektor. Gemäss Art. 12 Abs. 3 des kantonalen Familienzulagengesetzes ist die Direktion der Ausgleichskasse Nidwalden von Amtes wegen Direktion der Familienausgleichskasse Nidwalden. Es wird bezüglich Personenangaben auf die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden verwiesen.

Entschädigungen, Beteiligungen, Darlehen

Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und von Beteiligungsprogrammen je für amtierende und gegebenenfalls für ehemalige Mitglieder der Aufsichtskommission FAK:

Die Aufsichtskommission FAK legt die Entschädigungen in der Form einer einfachen Tabelle fest. Die Entschädigung besteht aus Fixum und Sitzungsgeld. Entschädigungen werden nur an amtierende Mitglieder ausgerichtet.

Im Jahr 2021 betrug die Gesamtentschädigung an alle Mitglieder unter allen Titeln (Fixum und Sitzungsgelder) Fr. 12'363.00. Im Jahr 2021 betrug die höchste Gesamtentschädigung an ein Mitglied der Aufsichtskommission FAK unter allen Titeln (Fixum und Sitzungsgelder) Fr. 4'475.00.

Der Lohnanspruch der Geschäftsleitung richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht. Zusätzliche Vergütungsansprüche (Honorare für Mandate, usw.) sind von der Verwaltungskommission vorgängig zu bewilligen.

Die Familienausgleichskasse Nidwalden gewährt den Mitgliedern der Aufsichtskommission FAK und der Geschäftsleitung keine Darlehen.

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle der Ausgleichskasse Nidwalden ist gemäss Art. 11 Abs. 3 des kantonalen Familienzulagengesetz zugleich Revisionsstelle der Familienausgleichskasse Nidwalden.

Somit ist die PricewaterhouseCoopers (PWC) mit den Aufgaben der gesetzlichen Revision gemäss Art. 68 AHVG betraut. Die PWC hat – ausser den parallelen Revisionen im Bereich IV-Stelle Nidwalden und der Ausgleichskasse Nidwalden – keine zusätzlichen Dienstleistungen erbracht und es bestehen auch keine weiteren geschäftlichen Beziehungen.

Das Mandat ist nicht befristet. Die leitende Revisorin Pascale Erni, lic. oec. und dipl. Wirtschaftsprüferin, betreut die Familienausgleichskasse Nidwalden seit 2019.

Für die Revision der Familienausgleichskasse betrug das Honorar für das Jahr 2021 Fr. 7'433.45.

Das BSV übt die Aufsicht über die Revisionsstellen aus. Zusammen mit der Kammerkommission ist das BSV auch um die Ausbildung der AHV-Revisoren besorgt.

Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen der Revisionsstelle mit dem Präsidenten der Verwaltungskommission statt.

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird am Schluss aufgeführt. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards kommen für die Familienausgleichskasse Nidwalden nicht zur Anwendung.

Ausgleichskasse Nidwalden

Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die Ausgleichskasse Nidwalden aufgrund des Bundesrechts nicht anwendbar.

Es gelten gestützt auf Art. 154 AHVV die Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Buchführung und den Geldverkehr der Ausgleichskassen.

Verwaltungsrechnung	2021 CHF	2020 CHF
Aufwand		
Personalaufwand	2'135'484.71	2'111'977.30
Sachaufwand	1'366'481.02	1'479'179.43
Raum-/Liegenschaftsaufwand	197'724.53	193'676.92
Dienstleistungen Dritter	258'642.42	275'433.67
Passivzinsen, Kapitalkosten	2'542.33	1'633.17
Abschreibungen	64'451.32	46'343.06
Allgemeine Verwaltungskosten	60'910.93	21'327.12
Total Aufwand	4'086'237.26	4'129'570.67
Ertrag		
Verwaltungskostenbeiträge	1'786'949.95	1'787'517.30
Vermögenserträge	5'097.00	5'080.00
Entgelte	93'766.55	96'419.05
Dienstleistungserträge für übertragene Aufgaben	1'349'470.08	1'237'220.66
Verwaltungskostenvergütungen	592'107.40	631'855.10
Allgemeine Verwaltungserträge	15'033.47	13'094.18
Rückerstattungen	94'402.02	86'004.79
Gewinn Liegenschaftsrechnung	8'715.26	2'226.45
Jahresergebnis (Verlust)	140'695.53	270'153.14
Total Ertrag	4'086'237.26	4'129'570.67
Bilanz	31.12.21 CHF	31.12.20 CHF
Aktiven		
Flüssige Mittel	232'243.38	154'131.89
Kontokorrentguthaben	339'893.23	237'566.36
Guthaben bei anderen Rechenkreisen	701'406.23	964'705.30
Übrige Guthaben	203'308.66	106'092.95
Kapitalanlagen	26'501.00	25'501.00
Liegenschaften	4'739'154.00	4'853'484.50
Mobilien	–	27'027.30
Abgrenzungen	68'944.15	82'196.75
Total Aktiven	6'311'450.65	6'450'706.05
Passiven		
Laufende Verpflichtungen	248'130.43	116'690.30
Darlehen	3'890'000.00	4'020'000.00
Rückstellungen	220'000.00	220'000.00
Allgemeine Reserven	2'094'015.75	2'364'168.89
Jahresergebnis (Gewinn+/Verlust-)	-140'695.53	-270'153.14
Total Passiven	6'311'450.65	6'450'706.05

IV-Stelle Nidwalden

Der jährliche Mehraufwand für die Führung der IV-Stelle wird dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) zu Lasten der Gesamtrechnung der eidgenössischen Invalidenversicherung in Rechnung gestellt. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die IV-Stelle Nidwalden aufgrund des Bundesrechts nicht anwendbar. Es gelten gestützt auf Art. 154 AHVV die Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Buchführung und den Geldverkehr der Ausgleichskassen.

Verwaltungsrechnung	2021 CHF	2020 CHF
Aufwand		
Personalaufwand	1'559'906.59	1'470'203.54
Sachaufwand	377'028.21	305'553.15
Raum-/Liegenschaftsaufwand	163'584.56	165'336.38
Dienstleistungen Dritter	285'898.31	316'055.81
Total Aufwand	2'386'417.67	2'257'148.88
Ertrag		
Dienstleistungserträge für übertragene Aufgaben	–	350.00
Allg. Verwaltungserträge	2'300.00	–
Rückerstattungen	76'896.70	86'918.20
Jahresergebnis (Verlust)	2'307'220.97	2'169'880.68
Total Ertrag	2'386'417.67	2'257'148.88
Bilanz	31.12.21 CHF	31.12.20 CHF
Aktiven		
Guthaben bei anderen Rechenkreisen	53'233.91	24'223.55
Übrige Guthaben	4'737.45	4'737.45
Total Aktiven	57'971.36	28'961.00
Passiven		
Laufende Verpflichtungen	57'971.36	28'961.00
Total Passiven	57'971.36	28'961.00

Familienausgleichskasse Nidwalden

Es gelten die gleichen Rechnungsvorschriften wie für die Ausgleichskasse.

Betriebsrechnung	2021 CHF	2020 CHF
Aufwand		
Kinderzulagen	18'856'543.65	18'378'104.25
Abschreibungen Beiträge	47'829.50	26'626.95
Jahresergebnis (Gewinn)	-	1'187'601.80
Total Aufwand	18'904'373.15	19'592'333.00
Ertrag		
Beiträge	18'465'281.70	19'254'811.75
Rückerstattungsleistungen	357'873.25	337'521.25
Jahresergebnis (Verlust)	81'218.20	-
Total Ertrag	18'904'373.15	19'592'333.00

Verwaltungsrechnung	2021 CHF	2020 CHF
Aufwand		
Personalaufwand	231'439.54	228'178.86
Sachaufwand	136'737.26	142'973.32
Raum-/Liegenschaftsaufwand	31'069.68	35'840.98
Dienstleistungen Dritter	53'872.28	55'567.46
Passivzinsen, Kapitalkosten	67'100.56	67'481.60
Abschreibungen und Buchverluste	123'858.51	76'954.84
Allgemeine Verwaltungskosten	4'343.24	1'785.25
Total Aufwand	648'421.07	608'782.31
Ertrag		
Vermögenserträge und Buchgewinne	241'724.27	277'397.80
Dienstleistungen für übertragene Aufgaben	10'632.00	6'347.00
Allgemeine Verwaltungserträge	5'482.89	2'786.12
Rückerstattungen	6'592.78	7'587.66
Jahresergebnis (Verlust)	383'989.13	314'663.73
Total Ertrag	648'421.07	608'782.31

Bilanz	31.12.21 CHF	31.12.20 CHF
Aktiven		
Flüssige Mittel	638'536.93	665'148.55
Kontokorrent Abrechnungspflichtige	704'168.95	561'620.20
Guthaben bei anderen Rechnungskreisen	13'937.46	619'892.27
Übrige Guthaben	339'960.15	201'370.80
Kapitalanlagen	3'460'971.00	3'343'750.00
Darlehen	100'000.00	200'000.00
Liegenschaften	1'796'211.15	1'872'211.15
Total Aktiven	7'053'785.64	7'463'992.97
Passiven		
Laufende Verpflichtungen	80'000.00	-
Darlehen	1'550'000.00	1'575'000.00
Allgemeine Reserven	5'888'992.97	5'016'054.90
Jahresergebnis (Gewinn+/-Verlust-)	-465'207.33	872'938.07
Total Passiven	7'053'785.64	7'463'992.97

Die Ausgleichskasse

(Stand: 31.12.2021)

Verwaltungskommission

Landrat	Joseph Niederberger, Präsident
Landrätin	Regula Wyss, Vizepräsidentin
Regierungsrätin	Michèle Blöchliger
Landrätin	Iren Odermatt Eggerschwiler
Landrat	Markus Walker

Direktion

Dudle-Ammann Monika, Direktorin
Studhalter Bernhard, Vizedirektor

Buchhaltung / Finanzen / Informatik

Böhler Kilian
Caneve Alessandro
Gurtner Petra

Abteilung IV

Oktay Erkan, Abteilungsleiter
Dörig Karin, Fachteamleiterin Eingliederung
Gertsch Lydia
Holdener Susanne
Hug Michèle
Köpfler Tanja
Locher Simone
Mania Michèle
Meier Markus
Meyer Bernhard
Schnyder Karin
Von Flüe Sandra
Wolf Beatrice

Abteilung Leistungen

Käslin Elvira, Abteilungsleiterin
Ammann Stephanie
Brechbühl Irène
Bründler Anita
De Nuccio-Ambauen Regula
Imfeld Pascal
Lötscher Tino
Leupi-Käslin Andrea
Schegg Laura
Stadelmann Priska

Abteilung Beiträge

Stadelmann Marcel, Abteilungsleiter
Christ Daniela
Christen Jeannette
Odermatt Beat
Vogel Daniela
Wojnowski Kerstin

Rechts- und Regressdienst

Studhalter Bernhard, Abteilungsleiter (Vizedirektor)
Achermann Kevin
Hilfiker Marianne
Roder Silvano
Strebel Martina

Unsere Auszubildenden (Kaufm. Lehre)

Sivakumaran Arani, 3. Lehrjahr
Förster Svenja, 1. Lehrjahr

Dank

Wir führen im Kanton Nidwalden in zehn Gebieten (AHV, IV, EO, EL, FAK/FLG, ALV, KVG, ÜL, UVG, BVG) Aufgaben aus. Unseren Kunden, Partnern und Ansprechpersonen auf verschiedenen Ebenen wollen wir einen optimalen Service bieten und als kompetente Ansprechpartner und Dienstleister wahrgenommen werden. Dies ist eine grosse Herausforderung, der wir uns gerne stellen. Es ist aber auch mit grosser Befriedigung verbunden, was uns sehr freut.

Unser Dank gehört Vielen: Einerseits unseren Geschäftspartnern vor Ort in Nidwalden, andererseits auch allen anderen Personen,

mit denen wir über die Kantons Grenzen hinaus im Interesse unserer Nidwaldner Kundschaft zusammenarbeiten dürfen.

Vielen Dank für das Vertrauen und die Unterstützung gebühren insbesondere dem Landrat und dem Regierungsrat des Kantons Nidwalden, unseren Kontaktpersonen im Bundesamt für Sozialversicherungen, der Zentralen Ausgleichsstelle in Genf, den Informatikpartnern und den anderen Versicherungsträgern sowie der kantonalen Verwaltung und den Gemeindegewerksstellen.

Ausgleichskasse / IV-Stelle Nidwalden / Stansstaderstrasse 88 / 6371 Stans / www.aknw.ch



AUSGLEICHSKASSE • IV-STELLE NIDWALDEN

